

Studien- und Prüfungsordnung weiterführender Studiengänge

(Vollzeit 3-semestrig)

Ausgabe Wintersemester 2025/26

Die in diesem Dokument abgedruckte Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierende der in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge. Über die Studien- und Prüfungsordnung hinaus sind folgende Satzungen von besonderer Bedeutung:

[Satzung über die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen](#)

[Zulassungs- und Immatrikulationssatzung](#)

Inhaltsverzeichnis

Teil A:	Allgemeiner Teil	3
§ 1	Geltungsbereich, Termine und Formerfordernisse	3
§ 2	Modularisierung	3
§ 3	Arten der Modulleistung	4
§ 4	Bestehen von Modulleistungen	5
§ 5	Prüfende Personen und beisitzende Personen	5
§ 6	Prüfungsaufbau, Studienaufbau und Studienumfang	5
§ 7	Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen	7
§ 8	Bestehen und Nichtbestehen	8
§ 9	Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen	8
§ 10	Formen der Prüfungs- und Studienleistungen	9
§ 11	Detailregelungen zu Mündlichen Prüfungen	11
§ 12	Detailregelungen zu Klausurarbeiten	12
§ 13	Detailregelungen zu sonstigen Prüfungs- oder Studienleistungen	13
§ 13 a	Video-Konferenz-Prüfungen	14
§ 14	Angleichungsleistungen	15
§ 15	Zusatzmodule	16
§ 16	Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen	16
§ 17	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Störung, Überschreitung der Bearbeitungsfrist	17
§ 18	Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen	18
§ 19	Benotung von Prüfungsleistungen	19
§ 20	Einwendungen gegen die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen im verwaltungsinternen Kontrollverfahren	20
§ 21	Prüfungsausschuss	20
§ 22	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit	22
§ 23	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	23
§ 24	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	24
§ 25	Abschlussgrad und Urkunde	25
§ 26	Ungültigkeit der Masterprüfung	26
§ 27	Einsicht in die Prüfungsakten	26
§ 28	Elektronische Mitteilungen	27
§ 29	Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten	27
§ 30	Besonderer Schutz während einer Schwangerschaft	28
§ 31	Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	29
Teil B:	Besondere Regelungen	30
§ 32	Studiengang Computer Science and Media	30
§ 33	Masterstudiengang Crossmedia Publishing & Management	39
§ 34	Masterstudiengang Packaging Development Management	43
§ 35	Masterstudiengang Digital Design	46
§ 36	Masterstudiengang Audiovisual Media Creation and Technology	49
§ 37	Masterstudiengang Medienmanagement	56
§ 38	Masterstudiengang Unternehmenskommunikation	65
§ 39	Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik	74
§ 40	Masterstudiengang Media Research	78
Teil C:	Schlussbestimmungen	80
§ 41	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	80

Teil A: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich, Termine und Formerfordernisse

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge
1. Computer Science and Media
 2. Crossmedia Publishing & Management
 3. Digital Design
 4. Audiovisual Media Creation and Technology
 5. Medienmanagement
 6. Unternehmenskommunikation
 7. Master of Media Research
 8. Packaging Development Management
 9. Wirtschaftsinformatik
- (2) Alle in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung genannten Termine beziehen sich auf den nach der Bekanntmachungssatzung der Hochschule der Medien Stuttgart veröffentlichten Terminplan der Hochschule.
- (3) Wird in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung eine schriftliche Abgabe eines Dokuments gefordert, so gelten die Formerfordernisse gemäß § 126 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Wird die Abgabe eines Dokuments lediglich in Textform gefordert, so kann die Abgabe auch unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß § 126b BGB erfolgen. Wenn für die Bearbeitung eines Vorgangs ein klar definierter Umfang an Informationen erforderlich ist, so wird auf Formulare der Hochschule der Medien verwiesen, die zu verwenden sind.¹

§ 2 Modularisierung

- (1) Alle Studiengänge nach §1 Abs. 1 sind in Module gegliedert. Ein Modul umfasst einen definierten Kompetenzerwerb und schließt mit einer einzelnen Modulleistung ab.
- (2) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Modulleistungen in Leistungspunkten nach ECTS (European Credit Transfer System) bemessen und für jedes Modul ausgewiesen. Die Regelstudienzeit ist auf den Erwerb von 30 ECTS-Punkten pro Semester ausgelegt. Die ECTS-Punkte werden durch das Bestehen der Modulleistung erbracht.

¹ Hinweis: Schriftform erfordert stets ein Original auf Papier mit Unterschrift; Textform erlaubt auch die Übermittlung von elektronischen Dokumenten per E-Mail; https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_126.html

§ 3 Arten der Modulleistung

- (1) Modulleistungen werden durch Prüfungsleistungen (PL) oder Studienleistungen als Vorleistungen zur Masterprüfung (VS) erbracht. Für die Erbringung einer Prüfungsleistung kann eine Studienleistung als Prüfungsvorleistung (PV) erforderlich sein. Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 benotet. Studienleistungen sind unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen (PL) werden im Rahmen einer förmlichen Leistungsfeststellung erbracht. Studienleistungen (VS und PV) können im Rahmen einer förmlichen oder einer nicht förmlichen Leistungsfeststellung erbracht werden. Die zulässigen Formen der Leistungsfeststellung werden in § 10 geregelt.
- (3) Gegenstand der Prüfungsleistungen bzw. der Studienleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Teil B zugeordneten Module. Art, Form und Umfang der Prüfungs- und Studienleistung der Module sind im Teil B – Regelungen der Studiengänge geregelt.
- (4) Bei Einhaltung des Regelstudienverlaufs werden in der Regel je Semester maximal sechs formale Leistungsfeststellungen gemäß § 10 Abs. 1 abgenommen. Dabei ist es unerheblich, ob diese als Prüfungsleistung (PL), Studienleistung als Prüfungsvorleistung (PV) oder Studienleistung als Vorleistung zur Masterprüfung (VS) gewertet werden.
- (5) Alle im Teil B aufgeführten Leistungen haben eine 6-stellige Modulidentifikationsnummer (EDV-Nr.).
 - Ein Modul bzw. eine Modulleistung wird im Campus-Management-System mit MLST abgekürzt und unter Verwendung der EDV-Nr. mit der vorangestellten Zeichenfolge „MO“ und der nachgelagerten Zeichenfolge „-000“ identifiziert.
 - Eine Prüfungsleistungen wird im Campus-Management-System mit PLST abgekürzt und unter Verwendung der EDV-Nr. durch die vorangestellte Zeichenfolge „PL“ und die nachgelagerte Zeichenfolge „-001“ identifiziert.
 - Eine Studienleistung wird im Campus-Management-System mit SLST abgekürzt und unter Verwendung der EDV-Nr. durch die vorangestellte Zeichenfolge „SL“ und die nachgelagerte Zeichenfolge „-001“ identifiziert.

§ 4 Bestehen von Modulleistungen

- (1) Umfasst eine Modulleistung eine einzelne Prüfungsleistung, ist diese bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet ist. Eine Teilnahme an der Prüfungsleistung (PL) ist nur dann möglich, wenn die zum Modul gehörende Studienleistung als Prüfungsvorleistung (PV) vor dem im Terminplan der Hochschule genannten letzten Rücktrittstermin von angemeldeten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden ist.
- (2) Umfasst eine Modulleistung mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede dieser Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sein. Die Notenbildung erfolgt gemäß § 19 Abs. 4. Satz 1 gilt auch, wenn eine Modulleistung aus mehreren Studienleistungen besteht.
- (3) Umfasst eine Modulleistung eine Studienleistung als Vorleistung zur Masterprüfung (VS), ist diese bestanden, wenn die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 5 Prüfende Personen und beisitzende Personen

- (1) Die Abnahme von Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt durch eine oder mehrere prüfende Personen oder einer prüfenden und einer beisitzenden Person. Prüfende oder beisitzende Person sind in der Regel Professorinnen oder Professoren. Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hochschule der Medien können zu prüfenden Personen bestellt werden oder, sofern die Prüfungsform dies erfordert, als beisitzenden Personen mitwirken, soweit Professorinnen oder Professoren nicht als prüfende oder beisitzende Person zur Verfügung stehen.
- (2) Die Namen der prüfenden Personen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zur prüfenden Person wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung (im Sinn § 32 LHG) festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Für prüfende und beisitzende Personen gilt § 21 Abs. 6 entsprechend.

§ 6 Prüfungsaufbau, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studienzeiten und die Masterarbeit. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt inklusive der Masterarbeit 90 ECTS-Punkte.

- (2) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse so anzuwenden, dass ein Promotionsvorhaben angestrebt werden kann, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse für die Übernahme von Fach- und Führungspositionen erworben wurden.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung erforderlichen Modulleistungen sind im Teil B festgelegt. Die Modulleistungen werden dabei in Pflicht- und Wahlpflichtbereichen erbracht. Ein Pflichtbereich umfasst Module, auf die sich das Masterstudium erstrecken muss. Ein Wahlpflichtbereich umfasst ein Lehrangebot aus mehreren Modulen (Wahlpflichtmodule), aus denen der Studierende eine nach Teil B festgelegte Auswahl trifft. Sind Module unter einer identischen EDV-Nummer in SPO-Teil B mehrerer Studiengänge hinterlegt, so gelten im Zweifelsfall die Festlegungen zu Kontaktzeit (SWS), ECTS und Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem die oder der Modulverantwortliche zugeordnet ist (anbietender Studiengang).
- (4) Für Module sowie Prüfungs- und Studienleistung kann der Fakultätsrat der Fakultät, dem der Studiengang angehört, der die betreffende Lehrveranstaltung bzw. Prüfungs- oder Studienleistung anbietet im Benehmen mit der zuständigen Studienkommission auf Vorschlag des Dozenten oder der Dozentin beschließen, dass diese ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (5) In Wahlpflichtmodulen kann der für den Studiengang, der das betreffende Modul anbietet, zuständige Fakultätsrat im Benehmen mit der zuständigen Studienkommission beschließen, dass die Teilnehmerzahl beschränkt wird, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden kann.
- (6) Über die in Teil B genannten Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können Studierende weitere Modulleistungen in Zusatzmodulen erbringen. Zusatzmodule unterliegen besonderen Regelungen. Näheres regelt § 15.

§ 7 Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Für die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich.
- (2) Die Anmeldung zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen ist von dem oder der Studierenden in der Regel über das elektronische Prüfungsmanagementsystem und in Ausnahmefällen in Textform unter Verwendung des von der Hochschule bereitgestellten Formulars innerhalb der im Terminplan der Hochschule gesetzten Termine vorzunehmen. Dabei werden von dem oder der Studierenden die zu den Modulleistungen gehörenden einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen angemeldet. Mit der Anmeldung legt die oder der Studierende auch die Wahlpflichtmodule fest. Angemeldete Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Wahlpflichtbereich müssen von dem oder der Studierenden im Verlauf des Studiums erfolgreich absolviert werden, sofern kein Rücktritt nach § 17 Abs.1 erklärt wird. Sofern eine Studierende oder ein Studierender den Anmeldetermin versäumt, besteht für das laufende Semester kein Prüfungsanspruch.
- (3) Die Anmeldung der Masterarbeit unterliegt besonderen Regelungen. Näheres regelt § 22.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind in dem auf den Fehlversuch jeweils folgenden theoretischen Studiensemester zu erbringen. Kann die Prüfung aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so ist eine erneute Anmeldung erforderlich, bis die Prüfungsleistung erbracht wurde oder die oder der Studierende den Prüfungsanspruch verloren hat. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung versäumt, so führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs, es sei denn die oder der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Eine Entscheidung hierzu trifft gemäß §21 Abs. 8 der Zentrale Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden.
- (5) Eine Modulleistung kann in dem Semester, in dem die zur Modulleistung gehörenden Prüfungs- oder Studienleistungen erstmalig angemeldet wurden, innerhalb der im Terminplan der Hochschule genannten Frist durch eine Erklärung in Textform unter Verwendung des von der Hochschule bereitgestellten Formulars gegenüber der zuständigen Prüfungsverwaltung als Zusatzmodul erbracht werden. Es gelten hierbei die Regelungen gemäß § 15.
- (6) Studierende können während einer Beurlaubung nur dann Prüfungs- oder Studienleistungen anmelden, wenn die Regelungen gemäß § 29 oder § 30 greifen. Die Anmeldung erfolgt in Textform unter Verwendung des von der Hochschule bereitgestellten Formulars.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die in Teil B jeweils hinterlegte Modulleistung erfolgreich erbracht wurde.
- (2) Ein Wahlpflichtbereich ist mit dem Erreichen der im betreffenden Wahlpflichtbereich festgelegten ECTS-Zahl bestanden. Weitere Module bleiben unberücksichtigt. Ausschlaggebend für die Anrechnung ist der Tag der Leistungserbringung.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in Teil B festgelegten Module und die Masterarbeit bestanden sind. Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma-Supplement ausgestellt und eine Gesamtnote gebildet. Näheres regeln § 24 und § 25.
- (4) Wurde die die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Module und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 9 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Für die Masterprüfung ist eine Frist zur Erbringung der Prüfungs- und Studienleistungen nach §32 Abs. 5 LHG festgelegt. Dem entsprechend erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, wenn die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach der in § 6 Absatz 1 festgelegten Regelstudiendauer erbracht sind (Studienhöchstdauer), es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Zentrale Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, ob der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Der Antrag ist innerhalb der im Terminplan der Hochschule genannten Frist an den zentralen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Ist eine Prüfungs- oder Studienleistung (PL oder VS) endgültig nicht bestanden, so ist auch die zugehörige Modulleistung endgültig nicht bestanden. Dies zieht unmittelbar den Verlust des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium nach sich.
- (3) Die die Masterprüfung kann auch vor Ablauf der festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die erforderlichen Vorleistungen nachgewiesen sind. Dies gilt auch für einzelne Modulleistungen.
- (4) Zur Berechnung der Fristen werden die Fachsemester gezählt. Hierunter versteht man alle im jetzigen Studiengang erbrachten Studiensemester. Genehmigte Beurlaubungen werden nicht angerechnet.

- (5) In Folge der Corona-Pandemie wurden durch mehrfache Änderungen des Landeshochschulgesetzes die Fristen für die Studienhöchstdauer verändert. Die Studienhöchstdauer beträgt

1. 9 Semester für Studierende die mindestens seit dem Sommersemester 2020 in einem der Studiengänge gem. § 1 Abs. 1 eingeschrieben waren oder sich im Wintersemester 2020/2021 in einen der Studiengänge gem. § 1 Abs. 1 eingeschrieben haben.
2. 8 Semester für Studierende die sich im Sommersemester 2021 in einen der Studiengänge gem. § 1 Abs. 1 eingeschrieben haben.
3. 7 Semester für Studierende die sich im Wintersemester 2021/2022 in einen der Studiengänge gem. § 1 Abs. 1 eingeschrieben haben.

§ 10 Formen der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen werden Rahmen einer förmlichen Leistungsfeststellung erbracht durch:

- | | |
|----|--|
| KL | Klausurarbeiten (Detailregelungen gemäß § 12) |
| MP | Mündliche Prüfung (Detailregelungen gemäß § 11) |
| PA | Praktische Arbeit in Verbindung mit einer Ausarbeitung (Detailregelungen gemäß § 13). |
| PP | Praktische Arbeit in Verbindung mit einer Präsentation (Referat, Vortrag)
(Detailregelungen gemäß § 13). |
| HA | Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) eines festgelegten Themas (Detailregelungen gemäß § 13). |
| ST | Ausarbeitung eines festgelegten Themas (Studie, Studienarbeit), die eine schriftliche Ausarbeitung und einen Vortrag umfasst (Detailregelungen gemäß § 13). |
| RE | Referat (Präsentation, Vortrag) eines festgelegten Themas. In Abgrenzung zu den Prüfungsarten PP und ST erfolgt keine Einreichung von Unterlagen, die über die reinen Vortragsmedien hinausgehen. |
| LA | Laborarbeiten, die in der Regel durch eine eigenständige Fortführung des Versuchs oder einer Übungsaufgabe (z.B. in Form einer schriftlichen Ausarbeitung) und / oder durch kurze schriftliche (klausurähnliche) und / oder mündliche Prüfungselemente ergänzt werden. |

- SP Praktische Arbeit in der Regel mit einem hohen Kreativanteil und in Verbindung mit einer Präsentation (Vortrag), bei deren Bearbeitung eine besondere Arbeitsumgebung (Studio oder Labor) erforderlich ist.
- TEA Theoretisch-empirische Arbeit zu einem festgelegten Thema in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einem festgelegten Anteil an praktischer Arbeit, die schriftlich dokumentiert wird. Themenstellung, inhaltlicher Charakter und Umfang der schriftlichen Ausarbeitung und Dokumentation sind zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden in Textform mitzuteilen.
- PF Erarbeitung und ggf. Präsentation einer zielgerichteten Zusammenstellung (Portfolio) von Studierendenarbeiten, die den Arbeitsprozess bzw. Lernfortschritt/-erfolg dokumentieren und reflektieren. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der eigenständigen Reflektion und Vertiefung der Lehr- und Lerninhalte.
- KMP Mehrere Teilleistungen mit unterschiedlichen Prüfungsformen, die kumulativ über die gesamte Dauer des Moduls erbracht werden (Kumulative mehrdimensionale Prüfung).
- KSP Kumulative schriftliche Prüfung, die aus über das Semester verteilten schriftlichen Teilleistungen besteht und kumulativ über die gesamte Dauer des Moduls erbracht wird.
- EP Prüfungen, die ausschließlich unter Nutzung eines Learning-Management-Systems oder eines spezifischen elektronischen Prüfungssystems abgehalten werden.
- (2) In Ergänzung zu Absatz 1 können Studienleistungen auch im Rahmen einer nicht förmlichen Leistungsfeststellung erbracht werden. Dabei sind folgende Prüfungsformen möglich:
- A Anwesenheit in der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit einer definierten Mindestquote. Die Mindestquote bezieht sich auf die Anzahl der Termine ab Semesterstart bis zum letzten Rücktrittstermin von angemeldeten Prüfungsleistungen (siehe Terminplan der Hochschule). Sollte ein Studierender durch entsprechende Nachweise glaubhaft machen, dass die Teilnahme aus Gründen, die der Studierende nicht zu verantworten hat, nicht möglich war, so kann der Prüfungsausschuss der Fakultät auf Vorschlag der prüfenden Person im Einzelfall auch eine Unterschreitung der Mindestquote zulassen.

- LT Führung und Abgabe eines Lerntagebuchs (inkl. einfacher Portfolioverfahren) mit Dokumentation des eigenen Lernfortschritts. Sollten von der prüfenden Person Rahmenbedingungen für das Lerntagebuch gestellt werden, so sind diese zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden in Textform mitzuteilen.
- LÜ Laborübungen mit in der Regel standardisierten Abläufen (Versuche oder Übungen), bei denen vorgegebene Versuchsaufbauten oder vorgegebene, strukturierte Übungsaufgaben bearbeitet werden. Die Dokumentation erfolgt in der Regel unter Verwendung eines vorgefertigten Rasters.
- T Begutachtung des Lern- oder Arbeitsstandes durch ein Testat. Das Testat kann durch ein Prüfungsgespräch, eine kurze schriftliche Arbeit oder die Vorlage eines Projektstands im Sinn eines Vorentwurfs erfolgen. Ein Testat kann auch aus mehreren Teiltestaten bestehen. In diesem Fall ist den Studierenden zu Semesterbeginn in Textform mitzuteilen, wie viele Teiltestate erfolgreich erreicht werden müssen, um das Testat zu erhalten.
- (3) In Lehrveranstaltungen mit Seminarcharakter können Beiträge der Studierenden in die Leistungsbeurteilung bei Vorleistungen bzw. in die Notenfindung bei Prüfungsleistungen einfließen. Der Umfang, mit dem die Beiträge einfließen, ist zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden in Textform mitzuteilen.
- (4) Alle Prüfungsformen gemäß Absatz 1 und 2 können bis auf KL, KSP, EP, A und LT auch als Gruppenarbeit erbracht werden. Auch bei Gruppenarbeiten erfolgt in der Regel eine individuelle Leistungsbeurteilung der einzelnen Studierenden.
- (5) Die Masterarbeit (MA) ist eine eigenständige Form der Studienleistung (Näheres regeln § 22 und § 23).
- (6) Das Bewertungsverfahren darf nur in begründeten Ausnahmen vier Wochen überschreiten. In jedem Fall muss die Bewertung eine Woche nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters vorliegen.

§ 11 Detailregelungen zu Mündlichen Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei prüfenden Personen (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden Person (§ 5) abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 30, höchstens 45 Minuten je Kandidat oder Kandidatin.
- (4) Der Termin einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden mindestens 5 Werktage vor dem Prüfungstermin mitzuteilen. Bei der Terminfestsetzung ist die im Modulhandbuch hinterlegte ECTS-Berechnung zu berücksichtigen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 12 Detailregelungen zu Klausurarbeiten

- (1) Die Prüfungsformen KL, KSP und EP sind Formen der Klausurarbeit. In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Klausurarbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten ist im Teil B geregelt.
- (4) Bei elektronisch unterstützten Präsenzprüfungen gilt, dass
 - 1. zur Prüfungsvorbereitung zwei Probeklausuren oder klausurähnlichen Übungsaufgaben bereitgestellt werden müssen, die in der gleichen Umgebung wie die echte Klausur in Anwesenheit des Dozenten oder einer anderen sachkundigen Person von den Studierenden bearbeitet werden können;
 - 2. Ausfallzeiten, die aufgrund eines technischen Defekts (Arbeitsplatz, Server) während der Bearbeitung einer Klausur entstehen werden als Zeitgutschriften auf die Bearbeitungsdauer hinzuzuaddiert.

§ 13 Detailregelungen zu sonstigen Prüfungs- oder Studienleistungen

- (1) Der Bearbeitungsaufwand für die Prüfungs- oder Studienleistung ergibt sich aus der im Modulhandbuch hinterlegten ECTS-Berechnung.
- (2) Umfasst eine Prüfungs- oder Studienleistung die Abgabe einer praktischen Arbeit, so gilt, dass der inhaltliche Charakter der praktischen Arbeit, sowie Art, Umfang und Form der einzureichenden Ergebnisse zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden in Textform mitzuteilen sind.
- (3) Umfasst eine Prüfungs- oder Studienleistung die Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung, so gilt, dass Themenstellung, inhaltlicher Charakter und Umfang der schriftlichen Ausarbeitung zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden in Textform mitzuteilen sind.
- (4) Umfasst eine Prüfungs- oder Studienleistung einen Vortrag, so sind die Dauer des Vortrags und der Medieneinsatz im Vortrag zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden in Textform mitzuteilen. Darüber hinaus ist der Vortragstermin mindestens 5 Werktage vorher dem Studierenden mitzuteilen. Bei der Terminfestsetzung ist die im Modulhandbuch hinterlegte ECTS-Berechnung zu berücksichtigen.
- (5) Bei semesterbegleitenden (Lehrveranstaltungsbegleitenden) Prüfungs- oder Studienleistungen gilt:
 1. Wird keine Bearbeitungszeit angegeben, so ist von der prüfenden Person ein individueller Abgabetermin festzulegen. Der Abgabetermin ist den Studierenden bei Ausgabe des Themas in Textform mitzuteilen. Der späteste Abgabetermin ist der letzte Werktag vor Vorlesungsbeginn des Folgesemesters. Wird von der prüfenden Person kein Abgabetermin benannt, so gilt automatisch der späteste Abgabetermin.
 2. Ist eine Bearbeitungszeit angegeben, so ist dies die maximale Zeit, die zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe der Arbeit liegen darf. In diesem Fall ist der Zeitpunkt (Datum) der Ausgabe des Themas schriftlich festzuhalten und von der oder dem Studierenden und von der prüfenden Person durch Unterschrift zu bestätigen.
- (6) Bei semesterbegleitenden, kumulativen Prüfungsformen gilt, dass
 1. die Leistungserbringung im Gesamtkontext des Lehr-Lern-Arrangements steht und im Modulhandbuch erläutert ist,
 2. zu Beginn des Moduls von dem / der Modulverantwortlichen den Studierenden ein detaillierter Prüfungsplan in Textform ausgegeben wird, der Auskunft darüber gibt, wann und in welcher Form die Teilleistungen zu erbringen sind und wie die Punktevergabe für die Teilleistungen bzw. Notenermittlung für die Modulnote erfolgt,

3. für die Teilleistungen mit Ausnahme von § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 die Detailregelungen der jeweiligen Prüfungsform gelten und
 4. im Fall von Modulen, die über mehr als ein Semester gehen, durch eine geeignete interne Modulstruktur sichergestellt wird, dass eine Unterbrechung der Leistungserbringung im Rahmen einer Beurlaubung nach § 10 Absatz 2 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung an den Semestergrenzen ohne Verlust von Teilleistungen möglich ist.
- (7) Das Datum der Leistungserbringung ist das Datum der Abgabe der nach § 10 jeweils festgelegten Leistungselemente. Erfolgt die Abgabe in mehreren Teilen, so ist das Datum der Abgabe des letzten Teilelements das Datum der Leistungserbringung.
- (8) Können semesterbegleitende Prüfungsleistungen oder Teilleistungen, die an einen einzelnen Termingebunden sind (z.B. Referat, Klausurelemente, Abgabekolloquien) aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so wird einmalig ein Ersatztermin angeboten. Die Entscheidung, ob die der oder die Studierende das Versäumnis zu vertreten hat, trifft der Prüfer oder die Prüferin. Kann die Prüfungsleistung oder Teilleistung auch an dem angebotenen Ersatztermin, nicht erbracht werden, so greifen die Regelungen gem. § 17.

§ 13 a Video-Konferenz-Prüfungen

- (1) Für Video-Konferenz-Prüfungen (VKP) gelten als elektronische Fernprüfung die Regelung gem. § 32 a LHG. Sie sind als alternative Organisationsform zu Präsenzprüfungen insbesondere für folgenden Studienleistungen oder Teile einer Studienleistung zulässig:
1. Referate (RE)
 2. Präsentation als Teil einer Studienleistung (v.a. PP, ST, TEA, KMP)
 - 3 mündliche Prüfungen (MP)
 4. Kolloquien zu Abschlussarbeiten
- VKP können unter Beachtung von § 10 Abs. 4 der SPO auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier zu prüfenden Personen stattfinden.
- (2) Die Durchführung und Teilnahme an VKP ist für Studierende und Prüfende freiwillig. Voraussetzung für den Einsatz einer VKP ist die Zustimmung aller Beteiligten.
- (3) Die VKP ist mit dem vom Zentralen Prüfungsausschuss bereitgestellten Protokollbogen schriftlich zu dokumentieren.

- (4) Zur Durchführung der VKP verständigen sich die prüfenden und zu prüfenden Personen über die notwendige technische Ausrüstung. Die Durchführung eines Tests der technischen Umgebung wird empfohlen.
- (5) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Speicherung von Bild- oder Audiodateien ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (6) Während der gesamten Prüfungszeit ist sicherzustellen, dass alle prüfenden und zu prüfenden Personen stets Sichtkontakt halten. Dies gilt auch für Beisitzende, wenn die Prüfungsform diese vorsieht. Die aktive Abschaltung des Videosignals oder anderweitige auffällige Handlungen auf Seiten der zu prüfenden Personen sind in jedem Fall im Prüfungsprotokoll zu vermerken, dem zuständigen Prüfungsausschuss zu melden und können als Täuschungsversuch gewertet werden.
- (7) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass den zu prüfenden Personen kein Nachteil entsteht. Alle Beteiligten sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des o.g. Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt und ist vollständig zu wiederholen.
- (8) In Abhängigkeit der Prüfungsform können der VKP weitere Personen (Zuhörende) zugeschaltet werden. Technische Störungen bei Zuhörenden bleiben bei Absatz 7 unberücksichtigt.

§ 14 Angleichungsleistungen

- (1) Wird im Rahmen des Zulassungs- und Immatrikulationsprozesses von Bewerbern, die im Rahmen des grundständigen Studiums weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, ein Learning Agreement zur Angleichung fehlender Kompetenzen vereinbart, so sind die im Learning Agreement festgeschriebenen Modulleistungen (Angleichungsleistungen) bis zur Ausgabe der Masterarbeit erfolgreich zu erbringen.
- (2) Die Angleichungsleistungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Sie werden als Zusatzmodul im Zeugnis ausgewiesen, es sei denn der oder die Studierende stellt einen Antrag gemäß § 24.
- (3) Angleichungsleistung können innerhalb der Studienhöchstdauer beliebig oft wiederholt werden. Die Regelungen zur mündlichen Nachprüfung gemäß §18 Abs. 1 finden keine Anwendung.

- (4) Die Angleichungsleistungen sind innerhalb der in § 7 angegebenen Frist schriftlich anzumelden. Um eine korrekte verwaltungstechnische Behandlung zu gewährleisten, werden die Angleichungsleistungen als Zusatzmodule gemäß §15 im Prüfungsverwaltungssystem erfasst.
- (5) Umfassen die vereinbarten Angleichungsleistungen praktische Studienzeiten, so sind diese den verpflichtenden praktischen Studienzeiten gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge gleichgestellt.

§ 15 Zusatzmodule

- (1) Als Zusatzmodul kann jedes Modul der Hochschule gewählt werden, deren Besuch für die Erreichung des jeweiligen Studienziels nicht erforderlich ist.
- (2) Die Prüfungsergebnisse der Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bezüglich der Anmeldung von Zusatzmodulen sind die Regelungen gemäß § 7 Abs. 5 zu beachten. Für Sprachkurse des Sprachenzentrums der Hochschule der Medien, die als Zusatzmodul geführt werden, gilt ein gesondertes Anmeldeverfahren.
- (3) Eine endgültig nicht bestandene Leistung in einem Zusatzmodul führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Zusatzmodule können beliebig oft wiederholt werden. Die Regelungen zur mündlichen Nachprüfung gemäß §18 Abs. 1 finden keine Anwendung.
- (4) Angemeldete Zusatzmodule können später in demselben Studiengang nicht in Wahlpflichtmodule umgewandelt werden.

§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen

Die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Anrechnungssatzung.

§ 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Störung, Überschreitung der Bearbeitungsfrist

- (1) Für Klausuren und mündliche Prüfungen ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen bis 2 Wochen vor Vorlesungsende (siehe Terminplan der Hochschule) möglich. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt in Textform unter Verwendung des von der Hochschule bereitgestellten Formulars. Ein Rücktritt bei anderen Prüfungsformen ist möglich, wenn der Prüfer oder die Prüferin in Textform bestätigt, dass die Aufgabenstellung zum Zeitpunkt des Rücktritts weder bekannt war noch mit der Bearbeitung der Aufgabenstellung bereits begonnen wurde oder Teile einer kumulativen Prüfungsleistung bereits erbracht wurden. Ein Rücktritt von angemeldeten Wiederholungsprüfungen ist nicht möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn nach Anmeldung zur Prüfung nicht ein Rücktritt nach Abs. 1 erklärt wurde und der Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nach dem festgelegten Bearbeitungsende eingereicht bzw. abgegeben wird (Überschreitung der vorgegebenen Bearbeitungszeit).
- (3) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt und in Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, hat der oder die Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten und die Prüfungsleistung gilt als nicht unternommen.
- (4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungsleistungen, die Wiederholung von Prüfungsleistungen, oder die Gründe für das Versäumnis von Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Angehörigen gleich.
- (5) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen (z. B. Plagiat) kann der Zentrale Prüfungsausschuss die betroffene Studierende oder den betroffenen Studierenden von der Erbringung weiterer Modulleistungen ausschließen. Dies führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und zieht die Exmatrikulation von Amts wegen nach sich.

- (6) Liegt ein Verdachtsfall nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vor, so wird die Prüfungsleistung und alle belastenden Unterlagen dem zuständigen Prüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt. Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die oder der betroffene Studierende zu hören. Die Prüfungsleistung bleibt bis zu einer Entscheidung des Prüfungsausschusses unbewertet. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Regelungen der Absätze 2 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend. Die Bewertung erfolgt jedoch mit „nicht bestanden“.

§ 18 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen als Vorleistungen zur Masterprüfung (VS) können innerhalb der in § 9 genannten Fristen einmal wiederholt werden. Für genau eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann eine mündliche Nachprüfung gewährt werden. In diesem Fall findet in der Regel in der 3. Woche nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters eine mündliche Nachprüfung statt, nach der von der jeweiligen prüfenden Person festgestellt wird, ob die Wiederholungsprüfung bestanden ist. In diesem Fall ist eine bessere Note als „ausreichend“ (4,0) nicht möglich. Der oder die Studierende muss erklären, für welche Prüfungsleistung sie oder er gemäß Satz 2 eine mündliche Nachprüfung ablegt. Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung oder einer bestandenen Prüfungsleistung als Bestandteil einer Modulleistung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens in dem auf den Fehlversuch folgenden theoretischen Studiensemester zu erbringen, es sei denn die Prüfung kann aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Bei Vorliegen einer leistungsmindernden Beeinträchtigung, die erst nach Antritt der Prüfung vom Studierenden bemerkt und mittels eines ärztlichen Attests belegt wird, kann der zentrale Prüfungsausschuss abweichend von Abs.1 auf Antrag eine weitere Wiederholung zulassen. Das Attest ist abweichend zu § 17 Abs. 3 schriftlich einzureichen. Ist eine Einreichung innerhalb von 2 Werktagen nicht zumutbar, so kann vorab eine fristwahrende Einreichung in Textform erfolgen.²
- (4) Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die zugeordnete Modulleistung „endgültig nicht bestanden“, sofern nicht die Regelungen aus Absatz 3 greifen.

² Ein Antrag nach § 18 Absatz 3 muss zwingend vor Bekanntgabe der Note gestellt werden.

- (5) Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen (PV) im Sinn § 3 können innerhalb der in § 9 genannten Fristen beliebig oft wiederholt werden.

§ 19 Benotung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft,
2 =	gut	=	eine Leistung, die die Anforderungen übertrifft,
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht,
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren prüfenden Personen gemeinsam bewertet und jede prüfende Person bewertet unter Vergabe von Punkten einen Teil der Prüfungsleistung, so ist die Note gemäß Absatz 1 und 2 aus einer Gesamtpunktzahl zu bestimmen.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren prüfenden Personen bewertet und jede prüfende Person bewertet die gesamte Prüfungsleistung mit einer Note, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. In Ergänzung zu Abs. 2 ist in diesem Fall auch die Note 4,7 als Gesamtnote ausgeschlossen. Es wird die Note 5,0 vergeben, sobald die errechnete Durchschnittsnote schlechter ist als 4,0.
- (5) Besteht eine Modulleistung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so entspricht die Note der Modulleistung der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulleistung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Modulleistung aus dem nach ihrem ECTS-Anteil gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (6) Weicht eine nach Absatz 4 und 5 gebildete Durchschnittsnote von den Notenwerten gemäß Absatz 1 und 2 ab, wird unter Berücksichtigung einer Dezimalen zur nächstliegenden Note gemäß Absatz 1 und 2 gerundet. Falls das Ergebnis genau zwischen zwei Notenstufen liegt, wird zur besseren Note gerundet.

§ 20 Einwendungen gegen die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen im verwaltungsinternen Kontrollverfahren

- (1) Gegen die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen können Studierende innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe (vgl. § 28 Abs. 1 SPO) des Ergebnisses in Textform Einwendungen gegen die Beurteilung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät erheben. Die vorgebrachten Einwendungen sind substantiiert darzulegen und zu begründen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen den jeweiligen prüfenden Personen zur unverzüglichen Stellungnahme und ggf. Neuwertung zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet zeitnah unter Berücksichtigung der Stellungnahme; der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber ob ggf. ein Zweitgutachten eingeholt werden muss. Über das Ergebnis wird die oder der Studierende in Textform informiert.
- (3) Im Fall von Einwendungen gegen die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen, die den Verlust des Prüfungsanspruchs nach sich ziehen, wird der Einwand von der Hochschule als Widerspruch gewertet und entsprechend im Zentralen Prüfungsausschuss behandelt.

§ 21 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Studiengänge einer Fakultät wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Fakultät, der die Studiengänge zugeordnet sind, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät und aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in einem der Fakultät zugeordneten Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professorinnen oder Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (3) Die Prüfungsausschüsse haben folgende Aufgaben:
 1. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung.
 2. Erarbeitung von Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Studien- und Prüfungsordnung.

3. Bestellung der prüfenden und beisitzenden Person für die Prüfungen (§ 5).
 4. Feststellung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung.
 5. Entscheidungen in verwaltungsinternen Kontrollverfahren mit Ausnahme der Verfahren gemäß Absatz 8 Ziffer 3.
 6. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienleistungen (§ 16).
 7. Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 3)
 8. Entscheidung über Fristverlängerung für die Masterarbeit (§ 22 Abs. 1), Bestehen und Nichtbestehen (§ 8), Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (§ 17), falls diese Entscheidung keine Exmatrikulation von Amts wegen nach sich zieht, Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 26), Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 31 Abs. 2 sowie
 9. alle weiteren Entscheidungen, die den Prüfungsausschüssen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugewiesen sind.
- (4) Entscheidungen gemäß Abs. 3 Ziff. 3 können auf Antrag des Prüfungsausschusses vom Fakultätsrat der Dekanin oder dem Dekan übertragen werden. Gleiches gilt für Entscheidungen gemäß Abs. 3 Ziff. 4.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Studien- und Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die Unterstützung des Prüfungsausschusses der Fakultät wird durch das Fakultätssekretariat wahrgenommen.
- (8) An der Hochschule besteht neben den Prüfungsausschüssen der Fakultäten ein Zentraler Prüfungsausschuss. Den Vorsitz des Zentralen Prüfungsausschusses führt das Rektoratsmitglied, das gemäß Landeshochschulgesetz für Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zuständige ist. Weitere Mitglieder sind die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fakultäten und die Leitung der Abteilung studentische Services. Die Leitung der Studentischen Services kann von der Kanzlerin bzw. dem Kanzler oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung vertreten werden. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Koordination der Organisation und der Durchführung der Leistungserbringung der Studienleistungen.
2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.
3. Alle Entscheidung, die unmittelbar das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium nach sich ziehen. Zu diesen gehören insbesondere Entscheidung über
 - das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 9 Abs. 1,
 - Einwendungen gegen die Bewertung, Fristversäumnis bei der Anmeldung und Erbringung von Wiederholungsprüfungen sowie
 - Entscheidungen im Zusammenhang mit Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung (§ 17), falls diese Entscheidung eine Exmatrikulation von Amts wegen nach sich ziehen kann.
4. Entscheidung über eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 3.
5. Alle weiteren Entscheidungen, die dem Zentralen Prüfungsausschuss nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugewiesen sind.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss und ist erst dann möglich, wenn alle Angleichungsleistungen (vgl. § 14) und mindestens 30 ECTS Punkte aus dem nach dem Besonderen Teil B für den Studiengang festgelegten Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach Abschluss aller studienbegleitenden Modulleistungen³. Diese Frist beginnt am ersten Vorlesungstag des Semesters, das nach dem Ablegen der letzten studienbegleitenden Modulleistung liegt. Dabei gilt die Zuordnung der Prüfungs- oder Studienleistung zu einem Semester und nicht das kalendarische Datum der Leistungserbringung. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Studierende eine Fristverlängerung beantragen.

Eine Fristverlängerung von mehr als 2 Monaten ist in der Regel nicht möglich. Über die Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

³ Studienbegleitende Modulleistungen sind alle Modulleistungen, die nicht in einem direkten inhaltlich-thematischen Zusammenhang mit der Masterarbeit stehen.

- (2) Die Masterarbeit wird von zwei prüfenden Personen betreut. Eine prüfende Person muss Professorin oder Professor der Hochschule der Medien sein.
- (3) Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit wird beim Prüfungsausschuss auf Antrag veranlasst. Die Studierenden können für das Thema und die prüfenden Personen in Textform unter Verwendung des von der Hochschule bereitgestellten Formulars zur Ausgabe einer Masterrarbeit Vorschläge machen. Das Thema, die prüfenden Personen und der Bearbeitungsbeginn werden durch die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf dem Formular zur Ausgabe der Masterarbeit genehmigt. Die Anmeldung der Masterarbeit erfolgt bei Bearbeitungsbeginn von Amts wegen.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt für alle Master-Studiengänge sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme einer der beiden prüfenden Personen.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in der Prüfungsverwaltung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Abgabe kann in Form eines gebundenen Exemplars oder in elektronischer Form auf einem unveränderbaren Datenträger erfolgen.
- (2) Bei der Abgabe hat der oder die Studierende schriftlich und ehrenwörtlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt wurde. Die Abgabe einer falschen ehrenwörtlichen Versicherung gilt als schwerwiegender Fall im Sinne des § 17 Abs. 5 Satz 3.
- (3) Die Masterarbeit wird von beiden prüfenden Personen bewertet. Das Bewertungsverfahren darf nur in begründeten Ausnahmefällen vier Wochen überschreiten.

- (4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. Die Entscheidung trifft der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für alle benoteten Modulleistungen wird eine nach den jeweiligen ECTS gewichtete Durchschnittsnote errechnet. Studienleistungen als Vorleistungen zur Masterprüfung (VS) und Zusatzmodule werden nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Gesamtabchlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (2) entfallen
- (3) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungs- oder Studienleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulleistungen und Prüfungsleistungen, die Bewertung der Studienleistungen, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote; die Noten werden mit dem nach § 19 Abs. 1 bis 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz versehen.
- (4) Zusatzmodule (§§ 14 und 15) werden im Zeugnis ausgewiesen, sofern das Zusatzmodul erfolgreich erbracht wurde und der oder die Studierende keinen Antrag auf Nichtausweisung einzelner oder aller Zusatzmodule gestellt hat. Der Antrag ist in der Regel bei Abgabe der Masterarbeit zu stellen. Liegt ein solcher Antrag vor, wird die erbrachte Leistung im Campus-Management-System storniert.

- (5) Sollten über das in Teil B festgelegte Höchstmaß hinaus Modulleistungen im Wahlpflichtbereich erbracht worden sein (vgl. § 8 Abs. 2), werden die zeitlich zuletzt erbrachten Modulleistungen als Zusatzmodule gewertet.
- (6) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (7) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Masterarbeit ist als Modulleistung im Zeitpunkt der Abgabe erbracht.
- (8) Das Masterzeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet. Wurden diese Aufgaben nach § 21 Abs. 3 Ziffer 3 und 4 der Dekanin oder dem Dekan übertragen, so wird das Zeugnis von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.
- (9) Das Masterzeugnis wird nur ausgehändigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die durch die Benutzerordnung der Hochschuleinrichtungen auferlegten Pflichten erfüllt hat.

§ 25 Abschlussgrad und Urkunde

- (1) Die Hochschule der Medien Stuttgart verleiht nach bestandener Masterprüfung
 - 1. in den Masterstudiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 4, 8 und 9 den Abschlussgrad Master of Science.
 - 3. in den Masterstudiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5, 6 und 7 den Abschlussgrad Master of Arts.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule der Medien Stuttgart versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung der Prüfungs- oder Studienleistung entsprechend § 17 Abs. 5 berichtigen. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. Studienleistung „nicht bestanden“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulleistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der zugeordneten Prüfungs- oder Studienleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungs- oder Studienleistung abgelegt werden konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklären. Die Satz 2 gilt auch für Studienleistungen als Vorleistung zur Masterprüfung entsprechend. Die Bewertung erfolgt mit „nicht bestanden“.
- (3) Der oder dem Studierenden wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht in schriftliche Prüfungs- oder Studienleistungen, Gutachten zu Prüfungs- oder Studienleistungen sowie Prüfungsprotokolle erfolgt in der Regel auf Antrag zu Beginn der Vorlesungszeit des auf die Erbringung der Studienleistung folgenden Semesters; der Antrag muss spätestens innerhalb der auf die Ablegung der Prüfung folgenden zwei Studiensemester bei der Prüfungsverwaltung oder der prüfenden Person in Textform gestellt werden. Die Einsichtnahme wird durch einen Vermerk auf den Prüfungsunterlagen dokumentiert, § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 28 Elektronische Mitteilungen

- (1) Die festgestellten Noten von Prüfungsleistungen und festgestellten Bewertungen von Studienleistungen werden in der Regel elektronisch bekannt gegeben werden. Innerhalb der allgemeinen Vorlesungszeit gilt die Bekanntgabe einen Tag, nachdem die Ergebnisse für die Betroffenen abrufbar sind, als erfolgt. Erfolgt die Bekanntgabe außerhalb der allgemeinen Vorlesungszeit, so gilt die Bekanntmachung am zweiten Vorlesungstag als erfolgt.
- (2) Auch sonstige Mitteilungen, Hinweise und Anfragen der Hochschule an Studierende können elektronisch erfolgen. Sie sind an die den Studierenden durch die Hochschule zugewiesene E-Mail-Adresse zu richten.
- (3) Werden von Studierenden Anträge über das Campus-Management-System (Studierendenportal) gestellt, so erfolgt in der Regel auch die Rückmeldung der Hochschule als elektronische Nachricht über das Campus-Management-System. Am Tage, nachdem die elektronische Nachricht für die Studierenden abrufbar war, gilt der Zugang als erfolgt.

§ 29 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten

- (1) Studierende, die Anspruch auf Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes wahrnehmen, sind berechtigt Sonderregelungen gemäß Abs. 2 bis 4 in Anspruch zu nehmen.

Die Berechtigung beginnt bzw. erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen eintreten bzw. entfallen. Berechtigte haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Eintreten, Änderungen und Entfall in den Voraussetzungen gemäß Satz 1 unverzüglich mitzuteilen. Alle Mitteilungen sind ausschließlich an die Studierendenverwaltung (Studienbüro) zu richten.

In Abweichung zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht der Anspruch bis das zu betreuende Kind das neunte Lebensjahr vollendet hat.

Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

- (2) Studierende, die unter den in Abs. 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, einzelne Modulleistungen nach Ablauf der in Teil B hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Modul-, Prüfungs- oder Studienleistungen. Dabei gelten folgende Regelungen:

1. Fristen für Wiederholungsprüfungen können um bis zu zwei Semester verlängert werden.
2. Die Frist für die Erbringung der Leistungen für die Erbringung der Masterprüfung verlängern sich für jedes Semester, indem die/der Studierende zum berechtigten Personenkreis zählt, um ein halbes Semester. Dementsprechend verlängert sich die Frist zur Erbringung der Masterprüfung um bis zu 3 Semester.
- (3) Studierende, die vor der Ausgabe der Masterarbeit glaubhaft machen, dass die Familienpflichten über einen Zeitraum, der über die reguläre Bearbeitungszeit der Masterarbeit hinausgeht, zu leisten sind, können beim zuständigen Prüfungsausschuss die Ausgabe einer Masterarbeit beantragen, die eine um bis zu 50% (50 von 100) verlängerte Bearbeitungszeit ermöglicht.
- (4) Studierende, die unter den in Absatz 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, in einem Urlaubssemester an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, mit Ausnahme der Masterarbeit Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen, wenn die Beurlaubung in einem ursächlichen Zusammenhang mit den Betreuungspflichten steht.

§ 30 Besonderer Schutz während einer Schwangerschaft

- (1) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme ist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung im Studienbüro anzuzeigen und ist im Studienverlauf einer Beurlaubung gleichgestellt. Studierende sind in diesen Zeiten berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.
- (2) Im Rahmen von Arbeiten in Labor- und Studiobereichen gelten die Schutzbestimmungen aus § 4 des Mutterschutzgesetzes. Dabei gilt eine Mitteilungspflicht über das Bestehen einer Schwangerschaft gegenüber der für das Labor bzw. Studio verantwortlichen Person.

§ 31 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Liegen in der Person einer oder eines Studierenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Erbringen der Studienleistungen innerhalb der Fristen gem. § 9 in besonderer Weise erschweren, kann der zentrale Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einen individuellen Studienablaufplan für verbindlich erklären. Der individuelle Studienplan muss dabei mindestens zwei Modulleistungen je Fachsemester umfassen.
- (2) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften oder temporären Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungs- oder Studienleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder - soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungs- oder Studienleistung auch durch eine andere Art der Prüfungs- oder Studienleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann - gestatten, die Prüfungs- oder Studienleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Der Antrag ist von der oder dem betroffenen Studierenden formlos in Textform innerhalb der im Terminplan der Hochschule benannten Frist zu stellen.
- (3) Ein Antrag nach Absatz 1 ist an den zentralen Prüfungsausschuss zu richten. Ein Antrag nach Absatz 2 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten. Es sind folgende Nachweise beizulegen:
 1. Im Falle einer Behinderung ist eine Kopie des gültigen Behindertenausweises beizulegen
 2. Ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält und die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Studium oder die einzelne Prüfungsleistung darlegt. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen.
 3. Bei einem Antrag nach Abs. 1 ist zusätzlich ein von der Studiengangsleitung abgezeichneter Entwurf des individuellen Studienablaufplans vorzulegen.

Teil B: Besondere Regelungen

§ 32 Studiengang Computer Science and Media

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss im Masterstudiengang Computer Science and Media sind 90 ECTS-Punkte erforderlich. Davon sind 30 ECTS-Punkte im Pflicht- und 60 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.
- (2) Im Wahlbereich können 15 ECTS-Punkte aus dem Angebot aller Master-Studiengänge der Hochschule erbracht werden. Eine Zuordnung zu einem Schwerpunkt erfolgt nicht.
- (3) Die angebotenen Module des Wahlbereichs sind den sieben Studienschwerpunkten Software Technology and Engineering (STE), Media Technology (MT), Mobile Media and Networks (MMN), Games and Interactive Media (IMUG), Machine Learning (MAL), Interaction Design (IDE) und IT-Management (ITM) zugeordnet.
- (4) Werden in einem Studienschwerpunkt mindestens 20 ECTS erbracht, so kann dieser Schwerpunkt auf Antrag des oder der Studierenden im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Es kann maximal ein Schwerpunkt ausgewiesen werden.
- (5) aufgehoben
- (6) Die Ergebnisse der Master-Thesis werden in einem hochschulöffentlichen Vortrag (Kolloquium) von mindestens 45 und höchstens 60 Minuten präsentiert und es ist eine eigenständige wissenschaftliche Kurzfassung im Umfang von 5-10 Seiten zu erstellen. Für die Master-Thesis, die wissenschaftliche Kurzfassung und den Vortrag wird von jedem der beiden Prüfer eine Gesamtnote vergeben.
- (7) Im Modul „Studienleistungen im Ausland“ können maximal 30 ECTS angerechnet werden.

Tabelle 1: Pflichtbereich des Studien- und Prüfungsplans (STP)

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	VS: 143001	Englisch Language Assessment	0	0	VS: LÜ
3	PL: 143003	Master Thesis	0	20	PL: MA 1)
1	PL: 143004	Management von IT-Projekten <i>Management of IT-Projects</i>	4	5	PL: PA
1,2	PL: 143005	Agiles Projekt-Management <i>Agile Project Management</i>	2	5	PL: KL, 60 Min.
Summe			6	30	

- 1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate; die Arbeit wird in einem Vortrag verteidigt.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich des Schwerpunkts Software Technology and Engineering (STE)

EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung	Weitere Schwer- punkte
		SWS	ECTS		
PL: 143101	System Engineering und Management <i>System Engineering and Management</i>	4	5	PL: PA	ITM
PL: 143102	Ultra Large Scale Systems	4	5	PL: PA	MMN
PL: 143114	Generatives Computing <i>Generative Computing</i>	2	3	PL: PA	
PL: 143105	Design und Implementation fortgeschrittener Programmiersprachen <i>Design and Implementation of Advanced Programming Languages</i>	4	5	PL: PA	
PL: 143106	Persistence strategies and application development	4	5	PL: PA	

PL: 143109	Software Modellierung <i>Software Modeling</i>	4	5	PL: PA	ITM
PL: 143110	Software Quality and Testing	4	5	PL: PA	MMN, IMUG, ITM
PL: 143111	Web Application Architecture	2	5	PL: PA	MT, MMN
PL: 143112	Advanced Programming of Massively Parallel Processors	2	5	PL: LA	IMUG
PL: 143115	AI-Driven Software Development	4	5	PL: KMP	
PL: 143113	Aktuelle Themen Software- Technologie und Engineering <i>Topical Subjects of Software Technology and Engineering</i>	4	5	PL: KMP	
Summe		38	53		

Tabelle 3: Wahlpflichtbereich des Schwerpunkts Media Technology (MT)

EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung	Weitere Schwer- punkte
		SWS	ECTS		
PL: 143202	Mediensicherheit und Digital Rights Management <i>Media Security and Digital Rights Management</i>	4	5	PL: KL, 60 Min.	MMN, ITM
PL: 143203	E-Commerce Security <i>Security Protocols for E-commerce</i>	2	5	PL: RE	
PL: 143204	Moderne Techniken der Bildberechnung <i>Modern Techniques of Image Computing</i>	4	5	PL: MP	IMUG
PL: 143206	Entwicklung von Rich Media Systemen <i>Development of Rich Media Systems</i>	2	3	PL: RE	STE, IMUG

PL: 253043	Geometric Modeling of 3D Worlds and Assets ¹¹⁾ <i>Geometric Modeling of 3D Worlds and Assets</i>	4	5	PL: MP	IMUG
PL: 253045	Data-Driven Graphics ¹²⁾ <i>Data-Driven Graphics</i>	4	5	PL: MP	
253045a	FX Simulation	2	3		
253045b	Computer Vision	2	2		
PL: 143205	Aktuelle Themen der Medien-Technologien <i>Topical Subjects of Media Technologies</i>	4	5	PL: KMP	
Summe		24	33		

¹¹⁾ Studierende, die das Modul „Modellierung und Simulation 1“ (253040) erbracht haben, dürfen das Modul 253043 nicht mehr belegen.

¹²⁾ Studierende, die das Modul „Computergrafik“ (253041) erbracht haben, dürfen das Modul 253045 nicht mehr belegen.

Tabelle 4: Wahlpflichtbereich des Schwerpunkts Mobile Media and Networks (MMN)

EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung	Weitere Schwer- punkte
		SWS	ECTS		
PL: 143301	Mobile Applications	4	5	PL: PA	STE, MT
PL: 143302	Spezielle Themen mobiler Kommunikationssysteme <i>Special Topics of Mobile Communication Systems</i>	2	5	PL: ST	
PL: 143303	Embedded Systems	2	5	PL: RE	MT
PL: 143309	Network Softwarization and Cloud Computing	2	5	PL: ST	ITM
PL: 143306	Internet Traffic, Performance and Content Distribution	2	5	PL: ST	ITM

PL: 143307	Sichere Systeme <i>Secure Systems</i>	4	5	PL: PA	STE
PL: 143308	Aktuelle Themen der Mobilen Medien und Netze <i>Topical Subjects of Mobile Media and Mobile Networks</i>	4	5	PL: KMP	
Summe		20	35		

Tabelle 5: Wahlpflichtbereich des Schwerpunkts Games and Interactive Media (IMUG) ⁸⁾

EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung	Weitere Schwerpunkte
		SWS	ECTS		
PL: 143401	Smart-Home Praktikum <i>Smart-Home Internship</i>	2	5	PL: PP	
PL: 143402	Advanced Game Development	4	5	PL: PA	STE
PL: 143409	Digitale Barrierefreiheit ³⁾	2	5	PL: KMP	ITM, IDE
PL: 143404	Entwicklung von Web-Anwendungen <i>Development of Web Applications</i>	4	5	PL: RE	STE
PL: 143405	Applied Game Physics	4	5	PL: PA	MT
PL: 143412	Aktuelle Themen aus Games und Interactive Media <i>Topical Subjects of Games and Interactive Media ¹⁰⁾</i>	4	5	PL: KMP	
Summe		20	30		

³⁾ Studierende, die das Modul „Accessible Design in ICT“ (143408) erbracht haben, dürfen das Modul 143409 nicht mehr belegen

⁸⁾ Studierende, die vor Wintersemester 2023/24 eingeschrieben wurden, können den bisherigen Schwerpunkt "Interactive Media, Usability and Games" im Zeugnis ausweisen lassen.

¹⁰⁾ Studierende, die das Modul „Aktuelle Themen aus Interactive Media, Usability und Games“ (143407) erbracht haben, dürfen das Modul 143412 nicht mehr belegen.

Tabelle 6: Wahlpflichtbereich des Schwerpunkts Machine Learning (MAL)

EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung	Weitere Schwer- punkte
		SWS	ECTS		
PL: 143104	Machine-Learning 6)	4	5	PL: KL, 90 Min.	STE
PL: 143904	Programming Deep Learning Algorithms 5) 13)	2	5	PL: LA	STE
PL: 143108	Object Recognition in Image and Video Data	4	5	PL: RE	STE, MT, IMUG
PL: 143905	Programming Reinforcement Learning Algorithms 5) 9)	2	5	PL: LA	
PL: 143902	R for Machine Learning 5)	3	5	PL: KMP	
PL: 143903	Aktuelle Themen aus Machine Learning <i>Topical Subjects of Machine Learning</i>	4	5	PL: KMP	
Summe		19	30		

5) Das Modul kann nur erbracht werden, wenn das Modul Machine Learning (143104) erbracht wurde oder zeitgleich angemeldet wird.

9) Studierende, die das Modul „Selected Topics of Deep Learning“ (143901) erbracht haben, dürfen das Modul 143905 nicht mehr belegen.

13) Studierende, die das Modul „Programming Intelligent Applications“ (143107) erbracht haben, dürfen das Modul 143904 nicht mehr belegen.

Tabelle 7: Wahlpflichtbereich des Schwerpunkts Interaction Design (IDE)

EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung	Weitere Schwer- punkte
		SWS	ECTS		
PL: 147120	Experience Design ⁴⁾	2	5	PL: PA	
PL: 143411	Künstliche Intelligenz in der Interaktion zwischen Mensch und Maschine <i>Artificial Intelligence in Interaction between Human and Machine</i>	4	5	PL: KMP	IMUG
PL: 143410	Game Design ⁷⁾	2	5	PL: PA	MT, IMUG
PL: 147210	Motion and 3D Design Technology	2	5	PL: LA	
PL: 147240	Research through Design	2	5	PL: RE	
PL: 143413	Aktuelle Themen aus Interaction Design <i>Topical Subjects of Interaction Design</i>	4	5	PL: KMP	
Summe		16	30		

⁴⁾ Studierende, die vor Wintersemester 2023/24 eingeschrieben wurden und das Modul 143403 Transmedia Experience Design erbracht haben, dürfen das Modul 147120 nicht mehr belegen.

⁷⁾ Studierende, die das Modul „Mobile Game Design“ (143406) erbracht haben, dürfen das Modul 143410 nicht mehr belegen.

Tabelle 8: Wahlpflichtbereich des Schwerpunkts IT-Management (ITM)

EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung	Weitere Schwer- punkte
		SWS	ECTS		
PL: 143505	Verhandlungstechnik <i>Negotiation Skills</i>	2	3	PL: KMP	
PL: 143501	IT-Project und Coaching <i>IT Project and Coaching</i>	1	5	PL: KMP	

PL: 143502	IT-Produkt Management von Software und Services <i>IT Project Management for Software and Services</i>	4	5	PL: KMP	
PL: 146201	Publishing & Digital Rights	4	5	PL: PA	
PL: 143504	IT-Management	4	5	PL: RE	
PL: 255001 PV: 255003	Management der Unternehmenskommunikation <i>Management of Corporate Communications</i>	4	5	PL: PP PV: T	
255001a	Unternehmenskommunikation: Theorien & Instrumente	2	2		
255001b	Unternehmenskommunikation: Planung & Controlling	2	3		
PL: 254001	Führungssysteme I <i>Management Systems I</i>	4	5	PL: KL, 120 Min.	
254001a	Controlling	2	3		
254001b	Personalmanagement & Organisation	2	2		
PL: 143509	Patents and Patent Management	2	5	PL: ST	
PL: 143507	Software Security and Management	4	5	PL: MP, 45 Min.	MMN, STE
PL: 143508	Requirement Analysis	2	5	PL: KMP	IMUG
PL: 143510	Teamarbeit und Teamleitung in Projekten <i>Teamwork and Team Leadership in Projects</i>	2	5	PL: KMP	
PL: 143503	Aktuelle Themen des IT-Managements <i>Topical Subjects of IT Managements</i>	4	5	PL: KMP	
Summe		37	58		

Tabelle 9: Innovationsprojekt

EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
		SWS	ECTS	
PL: 143601	Innovation Project	0	10	PL: PA

Tabelle 10: Studienleistungen im Ausland

EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
		SWS	ECTS	
PL: 143701	Studienleistungen im Ausland <i>Course Achievements from Abroad</i>	2)	2)	PL

- 2) Der Umfang der ECTS ergibt sich aus dem Learning Agreement bzw. dem Leistungsnachweis der ausländischen Hochschule. Die Umrechnung der Note erfolgt gemäß Anrechnungssatzung § 6.

Tabelle 11: Tutorien

EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
		SWS	ECTS	
VS: 143801	Tutorium 1 ⁴⁾ <i>Tutorial 1</i>	0	1	VS: A100
VS: 143802	Tutorium 2 ⁴⁾ <i>Tutorial 2</i>	0	2	VS: A100

- 4) Es können maximal 3 ECTS durch Tutorien im gesamten Studium angerechnet werden.

§ 33 Masterstudiengang Crossmedia Publishing & Management

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2020/21 in den Studiengang Crossmedia Publishing & Management eingeschrieben haben

- (1) Der Studiengang bietet die Vertiefungsrichtungen "Publishing" (PS) und "Sportkommunikation" (SK) an. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung ist nicht möglich.

Studienverlauf

- (2) Das Studium besteht in beiden Vertiefungsrichtungen aus einem Pflichtbereich im Umfang von 45 ECTS, einem Wahlbereich von 15 ECTS und einer Masterthesis von 30 ECTS.

Aus dem Angebot anderer Masterstudiengänge, die demselben SPO Teil A unterliegen, oder Masterangeboten von ausländischen Hochschulen, dürfen Module im Gesamtumfang von 15 ECTS erbracht werden.

Masterthesis und Kolloquium

- (3) Das Kolloquium ist ein integrativer Bestandteil der Masterthesis. Bei diesem Prüfungsgespräch soll der Nachweis erbracht werden, dass der/die Kandidatin seine/ihre Abschlussarbeit selbstständig verfasst hat und spezielle Fragestellungen in das Themengebiet der Abschlussarbeit einordnen kann.

Tabelle 1: Gemeinsame Pflichtmodule

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	VS: 146101	Englisch Einstufungstest <i>Englisch Placement Test</i>	0	0	VS: LÜ
1	PL: 146108	Strategisches Kommunikations- management <i>Strategic Communication Management</i>	4	5	PL: PP
1	PL: 146109	Digitale Transformation <i>Digital Transformation</i>	4	5	PL: PP
1	PL: 146110	Brand Identity <i>Brand Identity</i>	4	5	PL: LA
2	PL: 146201	Publishing & Digital Rights <i>Publishing & Digital Rights</i>	4	5	PL: PA
2	PL: 146202	Angewandtes Forschungsprojekt <i>Applied Research</i>	4	5	PL: KMP
2	PL: 146203	Corporate Publishing <i>Corporate Publishing</i>	4	5	PL: RE
3	PL: 146300	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	0	30	PL: MA
Summe Pflichtmodule			24	60	

Tabelle 2: Vertiefungsrichtung "Publishing" Pflichtmodule

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	PL: 146103	Medienkonvergenz <i>Media Convergence</i>	4	5	PL: PP
1	PL: 146105	Verlagsstrategien <i>Strategy for Publishing</i>	4	5	PL: PP
1	PL: 146107	Digital Publishing <i>Digital Publishing</i>	4	5	PL: PA
Summe Pflichtmodule			12	15	

Tabelle 3: Vertiefungsrichtung "Sportkommunikation" Pflichtmodule

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	PL: 146401	Sportmarketing/-ökonomie <i>Sports Marketing / Sports Economy</i>	4	5	PL: RE
1	PL: 146402	Sport- und Kommunikationsrecht <i>Law of Sports and Communications</i>	4	5	PL: KL, 90 min
1	PL: 146403	Content & Production <i>Content & Production</i>	4	5	PL: PA
Summe Pflichtmodule			12	15	

Tabelle 3: Wahlmodule

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
2	PL: 146106	Gestaltung und Design <i>Construction and Design</i>	4	5	PL: PP
2	PL: 146502	Verlagsmarketing <i>Publisher Marketing</i>	4	5	PL: PP

2	PL: 146506	Innovationsmanagement <i>Innovation Management</i>	4	5	PL: PP
2	PL: 146508	Geschäftsprozessmanagement <i>Business Process Management</i>	4	5	PL: HA
2	PL: 146511	Leadership & Management <i>Leadership & Management</i>	4	5	PL: HA
2	PL: 146512	Medientraining <i>Media Training</i>	4	5	PL: PA
2	PL: 146513	eSports <i>eSports</i>	4	5	PL: RE
2	PL: 146514	Medien/Sport/Gesellschaft <i>Media/Sports/Society</i>	4	5	PL: KL, 90min
2	PL: 146510	Internationales Modul <i>International Modul</i>	*)	*)	*)

*) Die Lehrinhalte dieses Wahlmoduls setzen sich aus frei wählbaren einzelnen Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen zusammen. Die Anrechenbarkeit internationaler Prüfungsleistungen ist vor Beginn des Auslandsstudiums durch ein Learning Agreement zu klären.

§ 34 Masterstudiengang Packaging Development Management

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich neu ab Wintersemester 2021/22 in den Studiengang Packaging Development Management einschreiben.

Allgemeines:

- (1) Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 70 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 20 ECTS-Punkten.
- (2) Der Studienabschluss gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 wird um das Supplement „Packaging“ ergänzt.

Studien- und Prüfungsplan „Packaging Development Management“

Teil 1: Pflichtmodule

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	145010	Englisch Einstufungstest <i>English Placement Test</i>	0	0	VS: LÜ
1	145110	Entwicklungsprojekt 1 <i>Development Project 1</i>	8	10	PL: PP
	145110a	Entwicklungsprojekt 1	4	6	
	145110b	Entwicklungsprojekt 1 Seminare	4	4	
1	145120	Wissenschaftliche Arbeit 1 <i>Scientific Working 1</i>	4	10	PL: ST
	145120a	Projekt Colourmanagement <i>Project Colourmanagement</i>	2	6	
	145120b	Forschungsseminar <i>Research seminar</i>	2	4	
2	145210	Entwicklungsprojekt 2 <i>Development Project 2</i>	8	10	PL: PP
	145210a	Entwicklungsprojekt 2	4	6	
	145210b	Entwicklungsprojekt 2 Seminare	4	4	
2	145220	Wissenschaftliche Arbeit 2 <i>Scientific Working 2</i>	2	10	PL: ST
	145220a	Projekt Nachhaltigkeit <i>Project Sustainability</i>	0	6	

	145220b	Projektbegleitendes Seminar <i>Project-related seminar</i>	2	4	
3	145310	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	0	30	PL: MA*
Summe Pflichtmodule			22	70	

* Die Masterarbeit wird in einem Vortrag verteidigt.

Teil 2: Wahlpflichtmodule

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	145140	Verfahrenstechnische Aspekte der Verpackungstechnik <i>Procedural Aspects of the Packaging Technology</i>	2	2	PL: LA
1	145143	Zeitgeist und Kulturgeschichte <i>Zeitgeist and Cultural History</i>	2	2	PL: LA
1	145147	Nachhaltige Verpackungs- entwicklung <i>Sustainable Packaging Development</i>	2	2	PL: KL, 60 Min.
1	145148	Supply Chain Management	2	3	PL: EP, 60 Min.
1	145149	Kommunikationsdesign <i>Communication Design</i>	2	3	PL: LA
1,2	145135	PuT (Projekte und Tutorien) <i>PuT (Projects and Tutorials)</i>	2	2	PL: PA
1,2	145040	Business Case	2	3	PL: LA
1,2	145045	Product Design Management **)	2	2	PL: PP
1,2	145042	Business Development Management	2	2	PL: KL, 60 Min.
1,2	145043	Packaging Topics 1	2	3	PL: LA

1,2	145044	Packaging Topics 2	2	3	PL: LA
2	145242	Innovations- und Change- management <i>Innovation Management and Change Management</i>	2	3	PL: LA
2	145243	IP-Management <i>IP Management</i>	2	2	PL: KL, 60 Min.
2	145247	Psychologie des Kaufverhaltens <i>Psychology of Buying Behaviour</i>	2	2	PL: LA
2	145248	Funktionalisierung von Oberflächen <i>Functionalization of Surfaces</i>	2	2	PL: KL 60 Min.
1,2	145249	Fotografie <i>Photography</i>	2	3	PL: LA
Summe WP-Module			32	39	
1,2	145198	Internationales Studium <i>Academic Achievements Abroad</i>	*)	bis zu 17	*)

*) Je nach individueller Belegung

**) Das Modul 145041 darf nicht mehr angemeldet werden. Studierende, die das Modul 145041 erbracht haben, dürfen das Modul 145045 nicht belegen.

Teil 3: Übergreifendes Angebot

Die Studierenden können für bis zu 10 ECTS Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot anderer HdM Masterstudiengänge wählen.

§ 35 Masterstudiengang Digital Design

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab Wintersemester 2023/24 in den Studiengang Digital Design eingeschrieben haben.

Allgemeines:

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss im Masterstudiengang Digital Design sind 90 ECTS-Punkte erforderlich. Davon sind 80 ECTS-Punkte im Pflicht- und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.
- (2) Im Wahlbereich können 10 ECTS-Punkte aus dem Angebot aller Master-Studiengänge der Hochschule erbracht werden.
- (3) Im Modul „Internationales Studium“ können maximal 10 ECTS angerechnet werden.
- (4) aufgehoben
- (5) Die Ergebnisse der Master-Thesis werden in einem hochschulöffentlichen Vortrag (Kolloquium) von ca. 30 Minuten präsentiert. Zusätzlich werden die Ergebnisse der Master-Thesis in einem wissenschaftlichen Poster dargestellt.

Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Digital Design:**Tabelle 1: Pflichtbereich**

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	VS: 147001	Englisch Language Assessment	0	0	VS: LÜ
1	PL: 147110	Technology for Digital Design	2	5	PL: PA
1	PL: 147120	Experience Design	2	5	PL: PA
1	PL: 147121	Product Service Design	2	5	PL: PP
1	PL: 147250	Sustainability and Ethics	2	5	PL: PP
1	PL: 147131	Product and Project Management	2	5	PL: PA
1	PL: 147160	Advanced Design Project 1	4	5	PL: PP
2	PL: 147240	Research through Design	2	5	PL: RE
2	PL: 147130	Innovation and Change Management	2	5	PL: PP
2	PL: 147260	Advanced Design Project 2	4	10	PL: PP
3	PL: 147310	Master Thesis	0	30	PL: MA
Summe			22	80	

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
2	PL: 147210	Motion and 3D Design Technology	2	5	PL: LA
2	PL: 147220	Social Design	2	5	PL: PP
2	PL: 147230	Business Models	2	5	PL: RE
2	PL: 147231	Current Design Topics	2	5	PL: RE
2	PL: 143410	Game Design	2	5	PL: PA
2	PL: 147232	Internationales Projekt und PET	2	5	PL: PA
	147232a	Internationales Projekt	2	3	
	147232b	PET	0	2	
		Summe	12	30	

Tabelle 3: Studienleistungen im Ausland

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
2,3	PL: 147002	Internationales Studium <i>Study abroad</i>	*)	*)	*)

*) Der Umfang der ECTS ergibt sich aus dem Learning Agreement bzw. dem Leistungsnachweis der ausländischen Hochschule. Es gilt die Anrechnungssatzung der HdM.

§ 36 Masterstudiengang Audiovisual Media Creation and Technology

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab Wintersemester 2023/24 in den Studiengang Audiovisual Media Creation and Technology eingeschrieben haben.

- (1) Mit Immatrikulation schreiben sich die Studierende für eine der Vertiefungen "3D-Audio & Music Technology", "Computer-Generated Imagery" oder "Visual Media Creation" ein. Die gewählte Vertiefungsrichtung wird im Masterzeugnis ausgewiesen. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung ist bis zur ersten Prüfungsanmeldung einer vertiefungsspezifischen Prüfungsleistung möglich. Voraussetzungen für den Wechsel sind, dass in der aufnehmenden Vertiefungsrichtung entsprechende freie Studienanfängerkapazität vorhanden sind und der Studiendekan oder die Studiendekanin dem Wechsel zustimmt. Der Antrag ist zu begründen und formlos an die Studiengangsleitung zu richten.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 90 ECTS-Punkte. Dieser gliedert sich in einen Pflichtbereich im Umfang von 50 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 40 ECTS-Punkten.

Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus dem Angebot der gewählten Vertiefungsrichtung erbracht werden. Die restlichen ECTS-Punkte können aus dem gesamten Angebot des Studiengangs (Pflicht- und Wahlpflichtbereiche) frei gewählt werden.

Aus dem Angebot anderer Masterstudiengänge, die demselben SPO Teil A unterliegen, dürfen Module im Umfang von maximal 15 ECTS-Punkten erbracht werden.

- (3) Im Modul "Internationales Studium" können maximal 15 ECTS-Punkte anerkannt werden.
- (4) Regelungen zu den Modulen "Besondere Prüfungsleistungen"
 - (a) Studierende können für die Organisation und Durchführung freiwilliger hochschulbezogener Aktivitäten, die der Förderung sozialer, geistiger, musischer oder sportlicher Interessen der Studierenden dienen, ASC-Punkte (Activity and Social Credits) erwerben.
 - (b) Anrechenbare Tätigkeiten müssen mit einem eigenverantwortlichen Engagement über die Maße des Studiums hinaus verbunden sein. Sie dienen der Weiterbildung der sozialen, organisatorischen und kommunikativen Kompetenz des Studierenden. Die Wahrnehmung der freiwilligen Aufgabe muss außerhalb ECTS-Punkte bewerteter Lehrveranstaltungen stattfinden. Vorschläge für anrechenbare Tätigkeiten können von allen Hochschulmitgliedern unter Nennung einer für die Bestätigung der Durchführung der Tätigkeit verantwortlichen Person gestellt

werden. Über anrechenbare Tätigkeiten entscheidet der Prorektor Lehre auf Vorschlag der Verfassten Studierendenschaft.

- (c) Für eine Tätigkeit nach (b) können 2,5, 5 oder 10 ASC-Punkte erworben werden. Pro Semester können nicht mehr als 10 ASC-Punkte für Tätigkeiten eines Studierenden angerechnet werden. Nachweise über Tätigkeiten werden durch die jeweils bei Beantragung angegebene Person bestätigt.
- (d) Auf Antrag des Studierenden wird für 10 ASC-Punkte 1 ECTS-Punkt auf die im Wahlpflichtbereich für das Studium zu erbringenden ECTS-Punkte angerechnet. Hierzu ist durch den Studierenden die Prüfungsvorleistung Überfachliches Engagement bei der Verfassten Studierendenschaft anzumelden und der Nachweis über die entsprechende Menge an erworbenen ASC-Punkten bei der Prüfungsverwaltung einzureichen.
- (e) Auf Antrag des Studierenden kann ein anrechenbarer Sprachkurs als Prüfungsvorleistung im Wahlpflichtbereich anerkannt werden. Hierzu muss der Studierende die Prüfungsvorleistung Fremdsprache anmelden und den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs bei der Prüfungsverwaltung einreichen. Die Liste der anrechenbaren Sprachkurse führt das Sprachenzentrum.
- (f) Die Prüfungsvorleistungen Schlüsselqualifikation und Fremdsprache können von Studierenden anderer Masterstudiengänge der Hochschule der Medien belegt werden. Studierende des Studiengangs Audiovisuelle Medien erbringen diese im Rahmen des Wahlpflichtangebots. Andere Studiengänge regeln die Einzelheiten der Belegung in den jeweiligen Paragraphen des Teils B der Studien- und Prüfungsordnung.

Tabelle 1: Module und Prüfungsleistungen des Pflichtbereichs der Vertiefungsrichtungen "3D-Audio & Music Technology" und "Computer-Generated Imagery"

Sem.	EDV-Nr.	Modul ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	VS: 253000	Englisch Einstufungstest <i>English Placement Test</i>	0	0	VS: LÜ
1	PL: 253003	Mathematische Modellierung für Medieningenieure <i>Mathematical Modeling for Media Engineers</i>	4	5	PL: EP, 60 Min
1	PL: 253004	Research Methods and Studies <i>Research Methods and Studies</i>	4	5	PL: KMP
2	PL: 253005	Masterprojekt <i>Master Project</i>	6	10	PL: PA
3	PL: 253020	Masterarbeit* <i>Master Thesis</i>	0	28	PL: MA
1,2,3	PL: 253021	Tutorium <i>Tutoring</i>	0	2	PL: PA, 14 Wo

* Die Abschlussarbeit wird in einem Vortrag präsentiert.

Tabelle 2: Module und Prüfungsleistungen des Pflichtbereichs der Vertiefungsrichtung "Visual Media Creation"

Sem.	EDV-Nr.	Modul ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	VS: 253000	Englisch Einstufungstest <i>English Placement Test</i>	0	0	VS: LÜ
1	PL: 253004	Research Methods and Studies <i>Research Methods and Studies</i>	4	5	PL: KMP
1	PL: 253006	Visual Literacy <i>Visual Literacy</i>	4	5	PL: KMP

2	PL: 253005	Masterprojekt <i>Master Project</i>	6	10	PL: PA
3	PL: 253020	Masterarbeit* <i>Master Thesis</i>	0	28	PL: MA
1,2,3	PL: 253021	Tutorium <i>Tutoring</i>	0	2	PL: PA, 14 Wo

* Die Abschlussarbeit wird in einem Vortrag präsentiert.

Tabelle 3: Module und Prüfungsleistungen des Wahlpflichtbereichs der Vertiefungsrichtung "3D-Audio & Music Technology"

Sem.	EDV-Nr.	Modul ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	PL: 253080	Tontechnik <i>Audio Technology</i>	4	5	PL: KL, 60 Min
1	PL: 253084	Audiotechnik und Psychoakustik <i>Audio Engineering and Psycho-acoustics</i>	4	5	PL: KMP
	253084a	Aktuelle Fragen der Audiotechnik und Audiosignalverarbeitung	2	3	
	253084b	Angewandte Psychoakustik	2	2	
1	PL: 253085	Nachrichtentechnik <i>Communications Engineering</i>	2	5	PL: KL, 60 Min
2	PL: 253086	Arts and Sciences of Spatial Audio <i>Arts and Sciences of Spatial Audio</i>	2	5	PL: PA
2	PL: 253082	Komposition und Analyse <i>Music Composition and Analysis</i>	4	5	PL: RE
	253082a	Komposition und Film	2	3	
	253082b	Analyse von Musikaufnahmen	2	2	
2	PL: 253087	Workshop Tonpraxis <i>Workshop Sound Practice</i>	4	5	PL: PA

Tabelle 4: Module und Prüfungsleistungen des Wahlpflichtbereichs der **Vertiefungsrichtung "Computer-Generated Imagery"**

Sem.	EDV-Nr.	Modul ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1,2	PL: 253043	Geometric Modeling of 3D Worlds and Assets <i>Geometric Modeling of 3D Worlds and Assets</i>	4	5	PL: MP
1,2	PL: 253061	Mensch-Maschine-Systeme <i>Human Computer Systems</i>	4	5	PL: KMP
1,2	PL: 253044	Modern Programming Techniques <i>Modern Programming Techniques</i>	4	5	PL: KL, 60 Min
1,2	PL: 253045	Data-Driven Graphics <i>Data-Driven Graphics</i>	4	5	PL: MP
	253045a	FX Simulation	2	3	
	253045b	Computer Vision	2	2	
1,2	PL: 143204	Moderne Techniken der Bildberechnung <i>Modern Image Rendering Techniques</i>	4	5	PL: MP
1,2	PL: 253064	Realtime Graphics <i>Realtime Graphics</i>	4	5	PL: KMP

Tabelle 5: Module und Prüfungsleistungen des Wahlpflichtbereichs der **Vertiefungsrichtung "Visual Media Creation"**

Sem.	EDV-Nr.	Modul	Umfang		Prüfung
		ggf. Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	
<u>Module Bereich Content Creation</u>					
1	PL: 253320	Arts and Sciences of Cinematography <i>Arts and Sciences of Cinematography</i>	4	5	PL: PA
1	PL: 253321	Arts and Sciences of VFX and Virtual Production <i>Arts and Sciences of VFX and Virtual Production</i>	2	5	PL: PA

1,2	PL: 253322	Creative Producing <i>Creative Producing</i>	4	5	PL: KMP
1	253322a	Creative Producing Conception	2	2	
2	253322b	Creative Producing Packaging	2	3	

Module Bereich Research and Writing

2	PL: 253330	Research Colloquium <i>Research Colloquium</i>	2	5	PL: RE
2	PL: 253331	Psychological Research Methods <i>Psychological Research Methods</i>	4	5	PL: KMP
2	PL: 253332	Scientific Writing and Communication <i>Scientific Writing and Communication</i>	4	5	PL: PA
1,2	PL: 253333	Data Literacy <i>Data Literacy</i>	2	5	PL: KL, 60 Min
1	PL: 253334	Storytelling <i>Storytelling</i>	4	5	PL: PA

Module Bereich Media Aesthetics

1	PL: 253340	Media Art <i>Media Art</i>	2	5	PL: PA
2	PL: 253341	Workshop Visual Aesthetics <i>Workshop Visual Aesthetics</i>	4	5	PL: PA
1	PL: 253342	Color Management <i>Color Management</i>	2	5	PL: PA

Tabelle 6: Sonstige Module

Sem.	EDV-Nr.	Modul ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1,2	PL: 253500	Projekt <i>Project</i>	2	5	PL: PA

2,3	PL: 253501	Forschungsprojekt ¹⁾ <i>Research Project</i>	2	5	PL: PA
1,2	PL: 253504	Aktuelle Themen <i>Current Topics</i>	2	5	PL: KMP
2,3	PL: 253505	Internationales Studium <i>International Studies</i>		max. ²⁾ 15	
1,2	PL: 253506	KI Grundlagen und Offene Themen <i>AI Basics and Open Topics</i>	2	5	PL: KMP
1,2	PL: 253507	Generative KI für Audiovisuelle Medien <i>Generative AI for Audiovisual Media</i>	2	5	PL: KMP
1,2,3		Module anderer Masterstudiengänge der HdM <i>Modules of other HdM Master Programs</i>		max. ²⁾ 15	

Tabelle 7: Module "Besondere Prüfungsleistungen"

Sem.	EDV-Nr.	Modul ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1,2,3	VS: 253552	Überfachliches Engagement bei der Verfassten Studierendenschaft ³⁾ <i>Interdisciplinary commitment to the student body</i>	0	1	VS: T
1,2,3	PL: 253551	Fremdsprache <i>Foreign Language</i>	0	2	VS: *)

¹⁾ Forschungsprojekte bedürfen der Zustimmung des Forschungsausschusses der Fakultät Electronic Media.

²⁾ Die Anzahl der ECTS-Punkte in diesem Modul richtet sich nach dem Umfang der gewählten Lehrveranstaltungen.

³⁾ Studierende, die PL 253550 erbracht haben, dürfen die PL 253552 nicht erbringen.

*) Prüfungsleistung gemäß Regelung des Sprachenzentrums.

§ 37 Masterstudiengang Medienmanagement

Die folgende Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab Wintersemester 2022/23 in den Studiengang Medienmanagement eingeschrieben haben.

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 ECTS-Punkte.
- (2) Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 40 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 50 ECTS-Punkten.

Im Wahlpflichtbereich muss mindestens ein Studienschwerpunkt und dürfen höchstens drei Studienschwerpunkte erbracht werden. Ein Studienschwerpunkt gilt mit der Erbringung von drei Modulen im Umfang von 15 ECTS als erbracht. Enthält ein Studienschwerpunkt ein mit "Pflicht" gekennzeichnetes Modul gilt der Studienschwerpunkt nur dann als erbracht, wenn dieses mit "Pflicht" gekennzeichnetes Modul erbracht wurde. Die restlichen ECTS-Punkte können aus dem Wahlpflichtbereich frei gewählt werden.

Aus dem Angebot anderer Masterstudiengänge, die demselben SPO Teil A unterliegen, dürfen Module im Umfang von maximal 15 ECTS- Punkten erbracht werden.

- (3) Im Masterzeugnis werden auf Wunsch des Studierenden die im Wahlpflichtbereich gewählten Studienschwerpunkte ausgewiesen.
- (4) Im Modul "Internationales Studium" können maximal 30 ECTS anerkannt werden.
- (5) Das Qualifikationsprogramm Moderation ist ein zusätzliches Wahlangebot für Masterstudierende. Es wird jährlich zum Wintersemester angeboten. Das Zertifikat „Moderator (HdM)“ wird verliehen, wenn alle Pflichtmodule erbracht und aus dem Wahlpflichtbereich „Moderationspraxis Studio“ Module im Umfang von minimal 16 ECTS-Punkten und maximal 24 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden.

Diese insgesamt minimal 38 ECTS-Punkte und maximal 50 ECTS-Punkte müssen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern erbracht werden. Im Masterstudiengang können 12 ECTS-Punkte der Module „Moderation theoretische Grundlagen“ und „Moderation journalistische Grundlagen“ aus dem Pflichtbereich angerechnet werden.

Zulassungsvoraussetzung zum Qualifikationsprogramm Moderation ist das erfolgreiche Bestehen des zweistufigen Auswahlverfahrens und des Castings. Eine Bewerbung an das Institut für Moderation (imo) an der HdM bis zum 15. Juli eines Jahres ist nötig. Einzelheiten zur Zulassung sind in einer gesonderten Regelung festgehalten und unter www.moderationzukunft.de bzw. beim Institut für Moderation einzusehen.

Tabelle 1: Pflichtbereich des Studien- und Prüfungsplans für den Medienmaster Medienmanagement**Teil 1: Pflichtbereich**

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	VS: 254000	Englisch Einstufungstest <i>English Placement Test</i>	0	0	VS: LÜ
1	PL: 254001	Führungssysteme I <i>Management Systems I</i>	4	5	PL: KL, 120 Min
	254001a	Controlling	2	3	
	254001b	Personalmanagement & Organisation	2	2	
1	PL: 254002	Medienökonomie <i>Media Economics</i>	4	5	PL: KMP
1	PV: 254003				PV: ST
	254003a	Medienökonomie	2	2	
	254003b	Medienmärkte und -systeme	1	2	PV
	254003c	Informations- und Datenrecht	1	1	
3	PL: 254020	Masterarbeit* <i>Master Thesis</i>	0	28	PL: MA
1,2,3	PL: 254021	Tutorium <i>Tutorial</i>	0	2	PL: PA, 14 Wo

* Die Abschlussarbeit wird in einem Vortrag präsentiert.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich des Studien- und Prüfungsplans für den Medienmaster Medienmanagement

Teil 1: Wahlpflichtbereich

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung)	Umfang		Prüfung
		ggf. Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	
<u>Studienschwerpunkt</u> <u>Digitale Medien und Marketing</u>					
1,2	PL: 254040	Strategie und Marketing (Pflicht) <i>Strategy and Marketing</i>	4	5	PL: PA
1,2	254040a	Strategisches Management	2	3	
1,2	254040b	Strategisches Marketing	2	2	
1,2	PL: 254041	Digital Business	4	5	PL: ST
1,2	PV: 254047				PV: T
1,2	254041a	Digital Business	2	2	PV
1,2	254041b	Transferprojekt Digital Business	2	3	
1,2	PL: 254042	CRM/Social Media	4	5	PL: ST
1,2	PV: 254048				PV: T
1,2	254042a	CRM/ Social Media	2	2	PV
1,2	254042b	Transferprojekt CRM	2	3	
1	PL: 254044	Empirische Medienforschung <i>Empirical Media Research</i>	4	5	PL: ST
	254044a	Digitalität und Gesellschaft	2	2	
	254044b	Empirische Forschung zur digitalen Gesellschaft	2	3	
1,2	PL: 254050	Advanced Customer Analytics <i>Advanced Customer Analytics</i>	4	5	PL: KMP
	254050a	Angewandte Marktforschung	2	2	
	254050b	Transferprojekt	2	3	
1,2	PL: 254080	E-Business und Technisches Online-Marketing <i>E-Business and Technical Online-Marketing</i>	4	5	PL: KMP
	254080a	Technisches Online-Marketing	2	2	
	254080b	E-Business	2	3	

1,2	PL: 254086	Marketing Analytics <i>Marketing Analytics</i>	4	5	PL: KMP
	254086a	Grundlagen Data Analytics und Business Intelligence	2	2	
	254086b	Transferprojekt	2	3	
1,2	PL: 254087	Praxisprojekt Online Marketing I <i>Project Online Marketing I</i>	2	5	PL: PP
1,2	PL: 254088	Praxisprojekt Online Marketing II <i>Project Online Marketing II</i>	2	5	PL: PP
1,2	PL: 254089	Digital Media Technologies <i>Digital Media Technologies</i>	4	5	PL: KMP
1,2	PV: 254090				PV: KMP
1	254089a	Digital Media Technologies	2	2	PV
2	254089b	Transferprojekt Digital Media Technologies	2	3	
1,2	PL: 254091	Sustainability and Media <i>Sustainability and Media</i>	2	5	PL: KMP
<u>Studienschwerpunkt</u> <u>Innovationsmanagement & Entrepreneurship</u>					
1,2	PL: 254120	Innovationsmanagement (Pflicht)	4	5	PL: ST
1,2	PV: 254125	Innovation Management (Obligation)			PV: T
1,2	254120a	Innovationsmanagement	2	2	PV
1,2	254120b	Transferprojekt Innovationsmanagement	2	3	
1	PL: 254121	Entrepreneurship	4	5	PL: ST
	254121a	Unternehmensgründung/ Unternehmensnachfolge	2	2	
	254121b	Geschäftsmodelle	1	2	
	254121c	Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Verträge	1	1	
1,2	PL: 254040	Strategie und Marketing <i>Strategy and Marketing</i>	4	5	PL: PA
1,2	254040a	Strategisches Management	2	3	

1,2	254040b	Strategisches Marketing	2	2	
1,2	PL: 254107	Innovationen im Marketing <i>Marketing Innovations</i>	4	5	PL: KMP
		<u>Studienschwerpunkt Integrierte TV-Formatentwicklung und -vermarktung</u>			
1,2	PL: 254140	Management des Bewegtbildmarktes <i>Management Moving Image Industry</i>	4	5	PL: ST
1,2	254140a	Programmwirtschaft	2	2	
1,2	254140b	Vermarktung	2	3	
1,2	PL: 254141	Produktionsmanagement Film & TV <i>Management of Production (Film & TV)</i>	4	5	PL: PA
1,2	254141a	Konzeption/ Produktion Film, TV	2	2	
1,2	254141b	Filmfinanzierung, Recoupment	2	3	
1,2	PL: 254142	Produktionsleitung <i>Production Management</i>	4	5	PL: KMP
1,2	254142a	Drehplanung Film, TV	2	2	
1,2	254142b	Kalkulation AV-Medien	2	3	
1	PL: 254143	TV-Formatlab I <i>TV Format Lab I</i>	4	5	PL: PP
2	PL: 254144	TV-Formatlab II <i>TV Format Lab II</i>	4	5	PL: PP
1,2	PL: 254147	Moderation und Interview <i>Presentation and Interview</i>	4	5	PL: PA
1,2	254147a	Moderation	2	2	
1,2	254147b	Interview	2	3	
		<u>Studienschwerpunkt Storytelling & Werteanalyse</u>			
1,2	PL: 254165	Think Tank	4	5	PL: TEA
1,2	PL: 254166	Ethik & Narrative Medienanalyse <i>Ethics and Narrative Media Analysis</i>	2	5	PL: ST

1	PL: 254044	Empirische Medienforschung <i>Empirical Media Research</i>	4	5	PL: ST
	254044a	Digitalität und Gesellschaft	2	2	
	254044b	Empirische Forschung zur digitalen Gesellschaft	2	3	
1,2	PL: 254167	Storytelling im Unternehmen <i>Corporate Storytelling</i>	2	5	PL: ST
<u>Sonstige Module</u>					
1,2	PL: 254108	Leadership <i>Leadership</i>	3	5	PL: KMP
1,2	PL: 254109 PV: 254110	Anreiz- und Steuerungssysteme <i>Incentive and Controlling Systems</i>	4	5	PL: KMP PV: KMP
1	254109a	Anreiz und Steuerungssystem	2	2	PV
2	254109b	Transferprojekt	2	3	
1,2	PL: 254102	Datenschutz, Medienrecht und –politik <i>Data Privacy, Media Law and Media Politics</i>	4	5	PL: ST
1,2	PL: 254104	Media Law & Entrepreneurship Clinic	4	5	PL: ST
1,2	PL: 254180	International Management	4	5	PL: ST
	254180a	Internationales Marketing- management	2	2	
	254180b	Public Diplomacy and Nation Branding	2	3	
1,2	PL: 254511	Projekt Medienmanagement 1 <i>Media Management Project 1</i>	1	2	PL: PA
1,2	PL: 254512	Projekt Medienmanagement 2 <i>Media Management Project 2</i>	1	2	PL: PA
2	PL: 254503	Forschungsprojekt 1) <i>Research Project</i>	2	5	PL: PA

2		Module anderer Masterstudiengänge der HdM <i>Modules of other Master Programs from the HdM</i>		max. 15	*)
2,3	PL: 254505	Tutorium 2 <i>Tutorial 2</i>	0	2	PL: PA
1,2	PL: 254509	Aktuelle Themen & Cases 1 <i>Current Topics & Cases 1</i>	2	5	PL: PA
1,2	PL: 254510	Aktuelle Themen & Cases 2 <i>Current Topics & Cases 2</i>	2	5	PL: PA
2,3	PL: 254507	Internationales Studium <i>International Studies</i>		max. 30	*)

¹⁾ Forschungsprojekte bedürfen der Zustimmung des Forschungsausschusses der Fakultät Electronic Media.

^{*)} Die Anzahl der ECTS in diesem Modul richtet sich an dem Umfang der gewählten Lehrveranstaltungen.

Teil 2: Qualifikationsprogramm Moderation

Tabelle 1: Pflichtbereich des Qualifikationsprogramms Moderation

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1-2	PL: 254900	Moderation theoretische Grundlagen <i>Moderation Theoretical Fundamentals</i>	5	6	PL: ST
1	254900a	Personalisierung und Moderation	1	2	
1-2	254900b	Medienethik in der Moderation	2	2	
1-2	254900c	Moderationsanalyse	2	2	
1-2	PL: 254901	Moderation journalistische Grundlagen <i>Moderation Journalistic Fundamentals</i>	5	6	PL: PA
1	2549001a	Sprecherziehung / Stimmbildung	4	4	
2	2549001b	Texten für elektronische Medien	1	2	
1	PL: 254902	Moderation praktische Grundlagen <i>Moderation Practical Fundamentals</i>	4	6	PL: PP
	254902a	Rhetorik	1	2	
	254902b	Interviewführung und Kommunikationspsychologie	1	2	
	254902c	Sprechen mit dem Körper	2	2	
1-2	254903	Moderationswerkstatt <i>Presentation Garage</i>	4	4	PL: PA
1-2	254903a	Achtung Praxis: Profis berichten aus ihrem Alltag	2	2	
1-2	254903b	Achtung Praxis: Individuelles Coaching	2	2	

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich des Qualifikationsprogramms Moderation

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
		<u>Wahlpflichtbereich</u> <u>Moderations-praxis Studio ¹⁾</u>			
2	PL: 254910	Fernsehen: Information und informative Unterhaltung <i>Television: Information and Informative Discussion</i>	2	4	PL: PP

2	PL: 254911	Fernsehen: Information und Politik <i>Television: Information and Politics</i>	2	4	PL: PP
2	PL: 254912	Hörfunk: Formatradio <i>Radio Broadcasting: Format Radio</i>	2	4	PL: PP
2	PL: 254913	Hörfunk: Information, Politik und Informierende Unterhaltung <i>Radio Broadcasting: Information, Politics, Informing Entertainment</i>	2	4	PL: PP
2	PL: 254914	Selbstfahrerstudio <i>One-person Studios</i>	2	4	PL: PP
2	PL: 254915	Fachmoderationen <i>Subject Presentation</i>	2	4	PL: PP
2	PL: 254916	Öffentliche Veranstaltung, Bühne, Podium <i>Public Event, Stage, Podium</i>	2	4	PL: PP
<u>Wahlpflichtbereich Moderation</u>					
2	PL: 254920	Der „Look“ von Formaten <i>The "Look" of Formats</i>	1	2	PL: PA
2	PL: 254921	Moderationspraxis <i>Professional Facilitators</i>	1	2	PL:PA

¹⁾ Aus dem Wahlpflichtbereich „Moderationspraxis Studio“ sind mindestens vier, höchstens aber sechs Module zu belegen. Insgesamt können in diesem Bereich 24 ECTS erworben werden.

§ 38 Masterstudiengang Unternehmenskommunikation

Die folgende Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab Wintersemester 2022/23 in den Studiengang Unternehmenskommunikation eingeschrieben haben.

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 ECTS-Punkte.
- (2) Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 40 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 50 ECTS-Punkten.

Im Wahlpflichtbereich muss mindestens ein Studienschwerpunkt und dürfen höchstens drei Studienschwerpunkte erbracht werden. Ein Studienschwerpunkt gilt mit der Erbringung von drei Modulen im Umfang von 15 ECTS als erbracht. Enthält ein Studienschwerpunkt ein mit "Pflicht" gekennzeichnetes Modul gilt der Studienschwerpunkt nur dann als erbracht, wenn dieses mit "Pflicht" gekennzeichnetes Modul erbracht wurde. Die restlichen ECTS-Punkte können aus dem Wahlpflichtbereich frei gewählt werden.

Aus dem Angebot anderer Masterstudiengänge, die demselben SPO Teil A unterliegen, dürfen Module im Umfang von maximal 15 ECTS- Punkten erbracht werden.

- (3) Im Masterzeugnis werden auf Wunsch des Studierenden die im Wahlpflichtbereich gewählten Studienschwerpunkte ausgewiesen.
- (4) Im Modul "Internationales Studium" können maximal 30 ECTS anerkannt werden.
- (5) Das Qualifikationsprogramm Moderation ist ein zusätzliches Wahlangebot für Masterstudierende. Es wird jährlich zum Wintersemester angeboten. Das Zertifikat „Moderator (HdM)“ wird verliehen, wenn alle Pflichtmodule erbracht und aus dem Wahlpflichtbereich „Moderationspraxis Studio“ Module im Umfang von minimal 16 ECTS-Punkten und maximal 24 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden.

Diese insgesamt minimal 38 ECTS-Punkte und maximal 50 ECTS-Punkte müssen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern erbracht werden. Im Masterstudiengang können 12 ECTS-Punkte der Module „Moderation theoretische Grundlagen“ und „Moderation journalistische Grundlagen“ aus dem Pflichtbereich angerechnet werden.

Zulassungsvoraussetzung zum Qualifikationsprogramm Moderation ist das erfolgreiche Bestehen des zweistufigen Auswahlverfahrens und des Castings. Eine Bewerbung an das Institut für Moderation (imo) an der HdM bis zum 15. Juli eines Jahres ist nötig. Einzelheiten zur Zulassung sind in einer gesonderten Regelung festgehalten und unter www.moderationzukunft.de bzw. beim Institut für Moderation einzusehen.

Tabelle 1: Pflichtbereich des Studien- und Prüfungsplans für den Medienmaster Unternehmenskommunikation**Teil 1: Pflichtbereich**

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	VS: 255000	Englisch Einstufungstest <i>English Placement Test</i>	0	0	VS: LÜ
1,2 1,2	PL: 255001 PV: 255003	Management der Unternehmenskommunikation <i>Management of Corporate Communications</i>	4	5	PL: PP PV: T
1,2	255001a	Unternehmenskommunikation: Theorien & Instrumente	2	2	PV
1,2	255001b	Unternehmenskommunikation: Planung & Controlling	2	3	
1,2 1,2	PL: 255002 PV: 255004	Forschung in der Unternehmenskommunikation <i>Research on Corporate Communications</i>	4	5	PL: ST PV: T
1,2	255002a	Forschungsmethoden der Unternehmenskommunikation	2	2	PV
1,2	255002b	Transferprojekt Forschungsmethoden der Unternehmenskommunikation	2	3	
3	PL: 255020	Masterarbeit* <i>Master Thesis</i>	0	28	PL: MA
1,2,3	PL: 255021	Tutorium <i>Tutorial</i>	0	2	PL: PA, 14 Wo

* Die Abschlussarbeit wird in einem Vortrag präsentiert.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich des Studien- und Prüfungsplans für den Medienmaster Unternehmenskommunikation

Teil 1: Wahlpflichtbereich

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung)	Umfang		Prüfung
		ggf. Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	
<u>Studienschwerpunkt Kommunikationsmanagement</u>					
2 1	PL: 255040 PV: 255044	Content Strategie <i>Content Strategy</i>	4	5	PL: PP PV: T
1	255040a	Content Strategie: Konzeption	2	3	PV
2	255040b	Content Strategie: Realisation	2	2	
2 1	PL: 255041 PV: 255045	PR & Corporate Publishing	4	5	PL: ST PV: T
1	255041a	Public Relations	2	2	PV
2	255041b	Corporate Publishing	2	3	
1,2	PL: 255042	Crossmediale Kommunikation <i>Crossmedia Communications</i>	2	5	PL: PA
1,2	PL: 254166	Ethik & Narrative Medienanalyse <i>Ethics and Narrative Media Analysis</i>	2	5	PL: ST
1,2	PL: 255043	Politische Kommunikation <i>Political Communications</i>	4	5	PL: TEA
1,2	PL: 254147	Moderation und Interview <i>Presentation and Interview</i>	4	5	PL: PA
1,2	254147a	Moderation	2	2	
1,2	254147b	Interview	2	3	
1,2	PL: 255046	Trends in der Unternehmenskommunikation <i>Trends in Corporate Communications</i>	3	5	PL: KMP
<u>Studienschwerpunkt Branding</u>					
1,2	PL: 255060	Markenstrategie und -kommunikation (Pflicht) <i>Brand Strategy and Communications</i>	4	5	PL: ST
1,2	255060a	Markenstrategie	2	2	

1,2	255060b	Markenkommunikation	2	3	
1,2	PL: 255061	Corporate Design	2	5	PL: PA
1,2	PL: 255062	Designkommunikation <i>Design Communications</i>	2	5	PL: PA
2 1	PL: 255064 PV: 255067	Digital Brand Experience	4	5	PL: PA PV: T
1	255064a	Digital Brand Experience	2	2	PV
2	255064b	Transferprojekt Digital Brand Experience	2	3	
2 1	PL: 255065 PV: 255068	Customer Experience	4	5	PL: PA PV: T
1	255065a	Customer Experience	2	2	PV
2	255065b	Transferprojekt Customer Experience	2	3	
<u>Studienschwerpunkt</u> <u>Digitale Medien und Marketing</u>					
1,2	PL: 254040	Strategie und Marketing (Pflicht) <i>Strategy and Marketing</i>	4	5	PL: PA
1,2	254040a	Strategisches Management	2	3	
1,2	254040b	Strategisches Marketing	2	2	
1,2 1,2	PL: 254041 PV: 254047	Digital Business	4	5	PL: ST PV: T
1,2	254041a	Digital Business	2	2	PV
1,2	254041b	Transferprojekt Digital Business	2	3	
1,2 1,2	PL: 254042 PV: 254048	CRM/Social Media	4	5	PL: ST PV: T
1,2	254042a	CRM/ Social Media	2	2	PV
1,2	254042b	Transferprojekt CRM	2	3	
1	PL: 254044	Empirische Medienforschung <i>Empirical Media Research</i>	4	5	PL: ST
1	254044a	Digitalität und Gesellschaft	2	2	

1	254044b	Empirische Forschung zur digitalen Gesellschaft	2	3	
1,2	PL: 254050	Advanced Customer Analytics <i>Advanced Customer Analytics</i>	4	5	PL: KMP
	254050a	Angewandte Marktforschung	2	2	
	254050b	Transferprojekt	2	3	
1,2	PL: 254080	E-Business und Technisches Online-Marketing <i>E-Business and Technical Online-Marketing</i>	4	5	PL: KMP
	254080a	Technisches Online-Marketing	2	2	
	254080b	E-Business	2	3	
1,2	PL: 254086	Marketing Analytics <i>Marketing Analytics</i>	4	5	PL: KMP
	254086a	Grundlagen Data Analytics und Business Intelligence	2	2	
	254086b	Transferprojekt	2	3	
1,2	PL: 254087	Praxisprojekt Online Marketing I <i>Project Online Marketing I</i>	2	5	PL: PP
1,2	PL: 254088	Praxisprojekt Online Marketing II <i>Project Online Marketing II</i>	2	5	PL: PP
1,2	PL: 254089 PV: 254090	Digital Media Technologies <i>Digital Media Technologies</i>	4	5	PL: KMP PV: KMP
1	254089a	Digital Media Technologies	2	2	PV
2	254089b	Transferprojekt Digital Media Technologies	2	3	
1,2	PL: 254091	Sustainability and Media <i>Sustainability and Media</i>	2	5	PL: KMP

<u>Studienschwerpunkt Integrierte TV-Formatentwicklung und -vermarktung</u>					
1,2	PL: 254140	Management des Bewegtbildmarktes <i>Management Moving Image Industry</i>	4	5	PL: ST
1,2	254140a	Programmwirtschaft	2	2	
1,2	254140b	Vermarktung	2	3	
1,2	PL: 254141	Produktionsmanagement Film & TV <i>Management of Production (Film & TV)</i>	4	5	PL: PA
1,2	254141a	Konzeption/ Produktion Film, TV	2	2	
1,2	254141b	Filmfinanzierung, Recoupment	2	3	
1,2	PL: 254142	Produktionsleitung <i>Production Management</i>	4	5	PL: KMP
1,2	254142a	Drehplanung Film, TV	2	2	
1,2	254142b	Kalkulation AV-Medien	2	3	
1	PL: 254143	TV-Formatlab I TV Format Lab I	4	5	PL: PP
2	PL: 254144	TV-Formatlab II TV Format Lab II	4	5	PL: PP
1,2	PL: 254147	Moderation und Interview <i>Presentation and Interview</i>	4	5	PL: PA
1,2	254147a	Moderation	2	2	
1,2	254147b	Interview	2	3	
<u>Studienschwerpunkt Storytelling & Werteanalyse</u>					
1,2	PL: 254165	Think Tank	4	5	PL: TEA
1,2	PL: 254166	Ethik & Narrative Medienanalyse <i>Ethics and Narrative Media Analysis</i>	2	5	PL: ST
	PL: 254044	Empirische Medienforschung <i>Empirical Media Research</i>	4	5	PL: ST
	254044a	Digitalität und Gesellschaft	2	2	

	254044b	Empirische Forschung zur digitalen Gesellschaft	2	3	
1,2	PL: 254167	Storytelling im Unternehmen <i>Corporate Storytelling</i>	2	5	PL: ST
		<u><i>Sonstige Module</i></u>			
1,2	PL: 254102	Datenschutz, Medienrecht und –politik <i>Data Privacy, Media Law and Media Politics</i>	4	5	PL: ST
1,2	PL: 254104	Media Law & Entrepreneurship Clinic	4	5	PL: ST
1,2	PL: 254180	International Management	4	5	PL: ST
	254180a	Internationales Marketing- management	2	2	
	254180b	Public Diplomacy and Nation Branding	2	3	
1,2	PL: 255509	Projekt Unternehmens- kommunikation 1 <i>Corporate Communications Project 1</i>	1	2	PL: PA
1,2	PL: 255510	Projekt Unternehmens- kommunikation 2 <i>Corporate Communications Project 2</i>	1	2	PL: PA
2	PL: 255503	Forschungsprojekt ¹⁾ <i>Research Project</i>	2	5	PL: PA
2		Module anderer Masterstudiengänge der HdM		max. 15	*)
2,3	PL: 255505	Tutorium 2 <i>Tutorial 2</i>	0	2	PL: PA
1,2	PL: 254509	Aktuelle Themen & Cases 1 <i>Current Topics & Cases 1</i>	2	5	PL: PA

1,2 PL: 254510 Aktuelle Themen & Cases 2 2 5 PL: PA
Current Topics & Cases 2

2,3 PL: 255507 Internationales Studium max. *)
International Studies 30

1) Forschungsprojekte bedürfen der Zustimmung des Forschungsausschusses der Fakultät Electronic Media.

*) Die Anzahl der ECTS in diesem Modul richtet sich an dem Umfang der gewählten Lehrveranstaltungen.

Teil 2: Qualifikationsprogramm Moderation

Tabelle 1: Pflichtbereich des Qualifikationsprogramms Moderation

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1-2	PL: 254900	Moderation theoretische Grundlagen <i>Moderation Theoretical Fundamentals</i>	5	6	PL: ST
1	254900a	Personalisierung und Moderation	1	2	
1-2	254900b	Medienethik in der Moderation	2	2	
1-2	254900c	Moderationsanalyse	2	2	
1-2	PL: 254901	Moderation journalistische Grundlagen <i>Moderation Journalistic Fundamentals</i>	5	6	PL: PA
1	2549001a	Sprecherziehung / Stimmbildung	4	4	
2	2549001b	Texten für elektronische Medien	1	2	
1	PL: 254902	Moderation praktische Grundlagen <i>Moderation Practical Fundamentals</i>	4	6	PL: PP
	254902a	Rhetorik	1	2	
	254902b	Interviewführung und Kommunikationspsychologie	1	2	
	254902c	Sprechen mit dem Körper	2	2	
1-2	254903	Moderationswerkstatt <i>Presentation Garage</i>	4	4	PL: PA
1-2	254903a	Achtung Praxis: Profis berichten aus ihrem Alltag	2	2	
1-2	254903b	Achtung Praxis: Individuelles Coaching	2	2	

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich des Qualifikationsprogramms Moderation

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung)	Umfang		Prüfung
		ggf. Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	
<u>Wahlpflichtbereich</u>					
<u>Moderationspraxis Studio ¹⁾</u>					
2	PL: 254910	Fernsehen: Information und informative Unterhaltung <i>Television: Information and informative Discussion</i>	2	4	PL: PP
2	PL: 254911	Fernsehen: Information und Politik <i>Television: Information and Politics</i>	2	4	PL: PP
2	PL: 254912	Hörfunk: Formatradio <i>Radio Broadcasting: Format Radio</i>	2	4	PL: PP
2	PL: 254913	Hörfunk: Information, Politik und Informierende Unterhaltung <i>Radio Broadcasting: Information, Politics, Informing Entertainment</i>	2	4	PL: PP
2	PL: 254914	Selbstfahrerstudio <i>One-person Studios</i>	2	4	PL: PP
2	PL: 254915	Fachmoderationen <i>Subject Presentation</i>	2	4	PL: PP
2	PL: 254916	Öffentliche Veranstaltung, Bühne, Podium <i>Public Event, Stage, Podium</i>	2	4	PL: PP
<u>Wahlpflichtbereich Moderation</u>					
2	PL: 254920	Der „Look“ von Formaten <i>The "Look" of Formats</i>	1	2	PL: PA
2	PL: 254921	Moderationspraxis <i>Professional Facilitators</i>	1	2	PL: PA

¹⁾ Aus dem Wahlpflichtbereich „Moderationspraxis Studio“ sind mindestens vier, höchstens aber sechs Module zu belegen. Insgesamt können in diesem Bereich 24 ECTS erworben werden.

§ 39 Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab Wintersemester 2025/26 in den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik einschreiben.

- (1) Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 42 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 20 ECTS-Punkten. Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem studiengangspezifischen und/oder einem hochschulweiten Katalog von Veranstaltungen ausgewählt oder im Rahmen von Studienleistungen im Ausland erbracht werden. Studienleistungen im Ausland sowie Module aus dem hochschulweiten Katalog können bis zum maximalen Umfang von 10 ECTS in den Wahlbereich eingebracht werden.

Tabelle 1: Studienstruktur

Sem.	Veranstaltungsart	Umfang		Anzahl		
		SWS	ECTS	PL	fPV	nfPV
1	Pflichtveranstaltungen	10	25	5	0	1
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	5	*	*	*
2	Pflichtveranstaltungen	6	15	2	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	15	*	*	*
3	Pflichtveranstaltungen	0	2	0	1	0
	Thesis	0	28	1	1	0

*) je nach individueller Belegung

ECTS-Punkteüberblick für das gesamte Studium:

Pflicht	42
Wahlpflicht	20
Masterthesis	28
Gesamt	90

Tabelle 2: Module und Prüfungsleistungen des Pflichtbereichs

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	VS: 368100	Einstufungstest Englisch <i>Test of English language skills</i>	0	0	VS: LÜ
1	PL: 368106	Cloud Computing Technology	2	5	PL: PP
1	PL: 368102	Business Intelligence	2	5	PL: KMP
1	PL: 368105	Marketingmanagement digitaler Güter <i>Marketing Management Digital Products</i>	2	5	PL: KMP
1	PL: 368107	Enterprise Architecture Management	2	5	PL: KMP
1	PL: 368407	Technologiemanagement <i>Technology Management</i>	2	5	PL: PP
1	*	Wahlpflichtbereich	*	5	*
2	PL: 368201	Science Lab	2	5	PL: ST
2	PL: 368202	Technology Lab	4	10	PL: PP
2	*	Wahlpflichtbereich	*	15	*
3	VS: 368300	Tutorium <i>Tutorial</i>	0	2	VS: PA, 14 Wo
3	PL: 368301	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	0	28	PL: MA**
Summe Studium			*	90	
davon 1. Semester			*	30	
davon 2. Semester			*	30	
davon 3. Semester			*	30	

*) Je nach individueller Belegung

**) Die Abschlussarbeit wird in einem Zwischenvortrag (ca. 3 Monate vor Abgabe) und einem Kolloquium (nach Abgabe der Arbeit) präsentiert. In beiden Vorträgen sollen die Studierenden die Fähigkeit demonstrieren, ihre wissenschaftliche Arbeit vorzustellen und ein Fachgespräch dazu zu führen.

Tabelle 3: Module und Prüfungsleistungen des Wahlbereichs

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1,2	PL: 368417	Digitale Ökonomie <i>Digital Economy</i>	2	5	PL: TEA
1, 2	PL: 368401	Management von Informationssystemen – Implementierungsprojekte <i>Management of Information Systems - Implementation Projects</i>	2	5	PL: PP
1, 2	PL: 368403	Change Management	2	5	PL: KMP
1, 2	PL: 368404	Management in der Kreativwirtschaft <i>Management in the Creative Industry</i>	2	5	PL: PP
1,2	PL: 368406	Data Warehouse Architecture	2	5	PL: PP
1, 2	PL: 368408	Innovationsmanagement <i>Innovation Management</i>	2	5	PL: PP
1, 2	PL: 368409	Management im IT-Umfeld <i>Management in IT Businesses</i>	2	5	PL: PP
1, 2	PL: 368412	Data Science	2	5	PL: KMP
1,2	PL: 368413	Data Engineering	2	5	PL: KMP
1,2	PL: 368418	Leadership	2	5	PL: PP
1, 2	VS: 368415	Entrepreneurship 1	3	5	VS: KMP

1, 2	VS: 368416	Entrepreneurship 2	2	5	VS: KMP
1,2	PL: 368419	Data-Driven Marketing & Artificial Intelligence	2	5	PL: KMP
1,2	PL: 368420	New Economy - Platform, Token, Sustainability	2	5	PL: KMP
1, 2	*	Wahlpflichtangebote anderer Studiengänge	*	(max. 10)	*
2, 3	PL: 368500	Internationales Studium <i>International Studies</i>	*	(max. 10)	*

*) Je nach individueller Belegung

§ 40 Masterstudiengang Media Research

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab Sommersemester 2021 in den Studiengang Media Research einschreiben.

- (1) Es sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Leistungspunkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung den Grad „Master of Arts (M.A.)“ mit dem Supplement „Media Research“.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt 90 ECTS-Punkte. Dabei sind sämtliche Module des Studiengangs „Media Research“ Pflichtmodule; Wahl- oder Wahlpflichtmodule existieren nicht.
- (4) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (5) Zur Masterarbeit wird zugelassen werden, wer alle Module des ersten und zweiten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen hat.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate, der Bearbeitungsaufwand entspricht 26 ECTS. Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium verteidigt. Das Kolloquium erfolgt in einem hochschulöffentlichen Vortrag von mindestens 45 und höchstens 60 Minuten über die Inhalte der Master-Thesis. Zum Thema der Masterarbeit wird auch ein Journal-Artikel als benotete Prüfungsleistung verfasst, dessen Arbeitsaufwand 4 ECTS entspricht.

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan

Sem	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung)	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	PL: 901001	Wissenschafts- und Erkenntnistheorie <i>Philosophy of Science and Epistemology</i>	2	5	PL: ST
1	PL: 901002	Forschungsmethoden <i>Research Methods</i>	4	10	PL: PA
1	PL: 901003	Forschungs-Kolloquium I <i>Research Colloquium</i>	2	5	PL: ST
1	PL: 901004	Working in Project I	6	10	PL: PA
	901004a	Project Seminar I	4	5	
	901004b	Research Project I	2	5	
2	PL: 901005	Forschungs-Kolloquium II <i>Research Colloquium II</i>	2	5	PL: ST
2	PL: 901006	Working in Project II	6	15	PL: PA
	901006a	Project Seminar II	4	5	
	901006b	Research Project II	2	10	
2	PL: 901007	Strategisches FuE-Projektmanagement <i>Strategic Project Management</i>	4	10	PL: PP
	901007a	Projektplanung und Projektsteuerung	2	5	
	901007b	Operatives und strategisches Projektcontrolling	2	5	
3	PL: 901009	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	0	26	PL: MA*
3	PL: 901010	Journal Beitrag <i>Journal Article</i>	0	4	PL: HA
Summe Studium			26	90	Anz. PL: 8; PV: 0
Summe 1. Semester			14	30	Anz. PL: 4; PV: 0
Summe 2. Semester			12	30	Anz. PL: 3; PV: 0
Summe 3. Semester			0	30	Anz. PL: 2; PV: 0

*) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium verteidigt.

Teil C: Schlussbestimmungen

§ 41 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Der Teil A der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt der Teil A der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.
- (2) Der Teil B der vorliegenden Studien und Prüfungsordnung gilt für alle nach der Veröffentlichung dieser Satzung neu eingeschriebenen Studierenden des ersten Fachsemesters. Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in einem höheren Fachsemester befanden oder für ein höheres Fachsemester eingeschrieben wurden, können abweichende Regelungen gelten. Ausschlaggebend ist die Zuordnung des Studierenden zu einer Version der Studien- und Prüfungsordnung im Prüfungsverwaltungssystem (HIS-POS). Diese Zuordnung ist in der Leistungsübersicht ausgewiesen.
- (3) Übergangsregelungen hinsichtlich der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule der Medien bestehen nicht.

Satzung über die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen an der Hochschule der Medien (Anerkennungssatzung)

vom 10. Oktober 2025

Aufgrund von § 32 Absatz 4 Ziffer 7 und § 35 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) zuletzt geändert durch Artikel 24 Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. 114) hat der Senat der Hochschule der Medien am 10. Oktober 2025 zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen Studiengänge der Hochschule der Medien und der Studien- und Prüfungsordnung für die weiterführenden Studiengänge der Hochschule der Medien die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze der Anerkennung von Kompetenzen	2
§ 2 Grundsätze der Anrechnung von Kompetenzen	3
§ 3 Grundsätze der Anrechnung von Studienzeiten	3
§ 4 Detailregelungen zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen.....	3
§ 5 Anerkennungen von Vor-, Zwischen- und Orientierungsprüfungen in Bachelorstudiengängen	4
§ 6 Antragsverfahren, Frist und Mitwirkungsobliegenheit des/der Antragstellers/Antragstellerin	4
§ 7 Notenbildung.....	5
§ 8 Zuständigkeit und Bekanntgabe der Entscheidung.....	6
§ 9 Inkrafttreten	6
Anhang A: Umrechnungstabellen für ausgewählte Partnerhochschulen	7
Anhang B: Strukturierte Anrechnung abgeschlossener Berufsausbildungen	11

§ 1 Grundsätze der Anerkennung von Kompetenzen

- (1) Bereits erworbene Kompetenzen werden auf Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften anerkannt, sofern sie innerhalb des Hochschulsystems mit einem Leistungsnachweis erworben wurden und hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Wesentlich ist der Unterschied, wenn durch fehlende oder nicht nachgewiesene Kompetenzen der erfolgreiche Abschluss des Studiums (bspw. durch fehlende Voraussetzung für den erfolgreichen Besuch eines Pflichtfachs) gefährdet ist oder obligatorische Kompetenzen entsprechend dem Studiengangprofil nicht nachgewiesen werden.

Die erworbenen Kompetenzen können auch durch ein Fachgespräch oder einen Test festgestellt werden.

- (2) In Fällen, in denen aufgrund wesentlicher Unterschiede kein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht, kann eine Anerkennung von der Erfüllung einer Auflage abhängig gemacht werden.
- (3) Anerkennungsfähig sind Leistungen,
- a. die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b. in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder,
 - c. die im Falle des Studiengangwechsels in einem anderen Studiengang an der Hochschule der Medien erbracht worden sind,
 - d. die im Rahmen eines Kontaktstudiums im Sinne von § 31 Abs. 5 an einer Einrichtung nach lit. a erbracht wurden,
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einem Kontaktstudium müssen
- zum Zeitpunkt der Anerkennung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen vorliegen und
 - die auf das Hochschulstudium anzuerkennenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein.
- (5) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (6) In Bachelorstudiengängen ist eine Anrechnung des Praktischen Studienseesters gemäß den Regelungen in § 14 Studien- und Prüfungsordnung der grundständigen Studiengänge möglich.
- (7) Studienleistungen aus Bachelorstudiengängen können nur dann in Masterstudiengängen anerkannt werden, wenn die Leistungen nicht in die Gesamtqualifikation der Bachelorprüfung eingebracht wurden.

§ 2 Grundsätze der Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Für die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, auf Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Grundsätze gem. § 35 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG).
- (2) Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 70 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Die strukturierte Anrechnung einer abgeschlossenen Ausbildung zur Verkürzung der Regelstudienzeit (Short-Track-Studium) wird gemäß Anhang B geregelt.

§ 3 Grundsätze der Anrechnung von Studienzeiten

Studienzeiten werden bei einer erneuten Einschreibung in den gleichen oder einen vergleichbaren Studiengang auf die Fristen zur Erbringung der Leistungen des Grund- und Hauptstudiums bzw. der Studienhöchstdauer sowie des Eintritts in das Praktische Studiensemester ungeachtet des Leistungsstands angerechnet. Die Anrechnung erfolgt durch eine Einstufung in das Semester, das auf das zuletzt vollständig absolvierte Studiensemester folgt. Ein Semester wurde dann vollständig absolviert, wenn die Exmatrikulation nach dem im Terminplan der Hochschule veröffentlichten letzten Termin für den Rücktritt von angemeldeten Klausuren und mündlichen Prüfungen erfolgte.

§ 4 Detailregelungen zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen

- (1) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Anerkennungen können auch auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Gegenseitigkeitsabkommen der Hochschule der Medien mit ausländischen Hochschulen erfolgen, insbesondere, wenn dadurch an der ausländischen Hochschule und an der Hochschule der Medien jeweils ein eigener Abschlussgrad erworben wird (Double Degree) oder ein gemeinsamer Abschluss vergeben wird (Joint Degree).
- (3) Während einer Beurlaubung an einer Hochschule im Ausland (Auslandssemester) erbrachte Leistungen (Auslandsleistungen) werden anerkannt, wenn dies im Rahmen eines Learning Agreement zwischen dem/der Studiendekan/-in und dem oder der Studierenden vor Antritt des Auslandssemesters vereinbart wurde. Das Learning Agreement wird der Prüfungsakte des/der Studierenden beigelegt.

Werden vom Learning Agreement abweichende Leistungen im Auslandssemester erbracht, so besteht kein Anspruch auf Anerkennung der abweichend erbrachten Auslandsleistungen.

Eine summarische Anerkennung von Auslandsleistungen ist möglich. Dabei werden mehrere im Ausland erbrachte Leistungen in einer einzelnen Studienleistung zusammengefasst.

Wird eine summarische Anerkennung vorgenommen, so ist bei der Anerkennung durch den zuständigen Prüfungsausschuss für jede in die summarische Anerkennung einfließende Leistung festzuhalten, ob die anzuerkennende Leistung dem Übergreifenden Angebot bzw. dem Angebot aller Bachelor- bzw. Masterstudiengängen zuzurechnen ist.

Soll eine Leistung anerkannt werden, die zu einer Leistung aus dem Pflichtbereich vergleichbar ist, so ist eine explizite Anerkennung auf die in der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegte Leistung des Pflichtbereichs vorzunehmen.

Eine inhaltliche Überschneidungsfreiheit der anzuerkennenden Prüfungsleistungen mit Prüfungsleistungen, die an der Hochschule der Medien erbracht wurden oder im weiteren Verlauf des Studiums erbracht werden, muss gewährleistet werden. Eine im Nachhinein festgestellte Überschneidung kann als Täuschungsversuch gewertet werden. Dies schließt auch den Verlust des Prüfungsanspruchs in schwerwiegenden Fällen ein.

§ 5 Anerkennungen von Vor-, Zwischen- und Orientierungsprüfungen in Bachelorstudiengängen

- (1) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Das gleiche gilt für Orientierungsprüfungen, die als fristgebundene Prüfungen gem. § 32 Abs. 5 Landeshochschulgesetz in den ersten beiden Studiensemestern eines Studiengangs angesiedelt sind.
- (2) Mit der Anerkennung der Vor-, Zwischen- oder Orientierungsprüfung finden die Fristen für die Erbringung der Leistungen des Grundstudiums keine Anwendungen. Sind nach Anerkennung der Vor-, Zwischen- oder Orientierungsprüfung einzelne Studienleistungen noch nicht erbracht, so sind diese bis zur Ausgabe der Bachelorarbeit zu erbringen.

§ 6 Antragsverfahren, Frist und Mitwirkungsobliegenheit des/der Antragstellers/Antragstellerin

- (1) Die Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, erfolgt auf Antrag. Der Antrag auf Anrechnung und Anerkennung ist innerhalb von 8 Wochen nach Aufnahme des Studiums an der Hochschule, oder, sofern die Studien- oder Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht worden ist, innerhalb von 8 Wochen nach Beginn des auf das Auslandssemester folgenden Präsenzsemesters, zu stellen. Das Verfahren muss am letzten Rücktrittstermin für die Prüfungsanmeldungen abgeschlossen sein. Die Fristsetzung greift nicht, wenn eine Anerkennung oder Anrechnung erst durch eine zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommene Änderung der Studien- und Prüfungsordnung möglich wird.
- (2) Der Antrag auf eine strukturierte Anrechnung einer abgeschlossenen Ausbildung nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung muss in Abweichung zu Satz 1 innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme des Studiums¹ an der Hochschule gestellt werden. Sieht das Verfahren ergänzende Leistungen vor, so wird es erst nach erfolgreichem Abschluss der ergänzenden Leistungen abgeschlossen. Sind keine ergänzenden Leistungen vorgesehen, so gilt die Regelung aus Abs. 1 Satz 2 dieses Paragraphen.
- (3) Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende oder anzuerkennende Leistung bereitzustellen.

¹ Die Frist läuft ab dem Datum des Vorlesungsbeginns gemäß dem Terminplan der Hochschule für die Studierenden des 1. Fachsemesters.

- (4) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule werden erbrachte Prüfungsleistungen sowie Prüfungsfehlversuche, die in dem abgebenden und dem aufnehmenden Studiengang erbracht werden müssen, nach Anhörung von Amts wegen anerkannt, sofern es sich um identische oder äquivalente Prüfungsleistungen handelt. Als identisch gelten Prüfungsleistungen mit gleicher Modul-/Lehrveranstaltungsnummer (Modul-/LV-Nummer) gemäß Besonderem Teil der Studien- und Prüfungsordnung. Als äquivalent gelten solche Prüfungsleistungen, für die die Äquivalenz durch die Studiengangleitung im Benehmen mit den betroffenen Prüfungsausschüssen festgestellt wurde. In davon nicht erfassten Fällen können Studiengangwechsler die Feststellung der Äquivalenz im regulären Anerkennungsverfahren beantragen.

§ 7 Notenbildung

- (1) Werden von in- oder ausländischen Hochschulen abweichende Notengebungssysteme eingesetzt, so erfolgt eine Umrechnung.
- (2) Bei numerischen Notensystemen erfolgt die Umrechnung anzuerkennender Noten nach der modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen:

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

x = gesuchte Note

N_{max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Das Ergebnis wird unter Berücksichtigung einer Dezimalen zur nächstliegenden Note des Notensystems der Hochschule der Medien (vgl. §19 Studien- und Prüfungsordnung der grundständigen Studiengänge bzw. § 19 Studien- und Prüfungsordnung der weiterführenden Studiengänge) gerundet. Falls das Ergebnis genau zwischen zwei Noten liegt, wird zur besseren Note gerundet.

- (3) Für die Umrechnung von ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

1,0 = A = „excellent“

1,7 = B = „very good“

2,3 = C = „good“

3,0 = D = „satisfactory“

3,7 = E = „sufficient“

5,0 = F = „fail“

- (4) Für die Umrechnung werden länder- und hochschulspezifische Umrechnungstabellen herangezogen, die von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlicht oder vom Senat der Hochschule der Medien beschlossen wurden. Die Liste der vom Senat der Hochschule beschlossenen spezifischen Umrechnungen von Noten und ggf. Leistungspunkten für Partnerhochschulen befindet sich im Anhang A dieser Satzung.

- (5) Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird eine Prüfungsleistung als „bestanden“ aufgenommen und fließt mit der Note 4,0 in die Studienleistung bzw. in die weitere Notenberechnung ein.

§ 8 Zuständigkeit und Bekanntgabe der Entscheidung

- (1) Bei Bachelorstudiengängen entscheidet über die Anerkennung von bis zu 60 ECTS-Punkten der Prüfungsausschuss der Fakultät im Anschluss an die Zulassung zum Studium auf Vorschlag des Studiendekans des Studiengangs. Bei Anerkennung von mehr als 60 ECTS-Punkten erfolgt zusätzlich eine Prüfung durch den Zentralen Prüfungsausschuss. Bei Masterstudiengängen gilt eine analoge Regelung mit einer Grenze von 30 ECTS-Punkten.

Bei der Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden und bei der Anerkennung der Vor-, Zwischen- oder Orientierungsprüfung gemäß § 3 erfolgt eine Prüfung durch den Zentralen Prüfungsausschuss.

- (2) Die Anrechnung oder Anerkennung wird durch Bekanntmachung gemäß § 29 Studien- und Prüfungsordnung der grundständigen Studiengänge bzw. § 28 Studien- und Prüfungsordnung der weiterführenden Studiengänge wirksam. Angerechnete Studienleistungen werden in Zeugnissen mit dem Zusatz „angerechnet“ gekennzeichnet. Anerkannte Studienleistungen werden in Zeugnissen mit dem Zusatz „anerkannt“ gekennzeichnet.
- (3) Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Die Prüfung durch den Zentralen Prüfungsausschuss entfällt, wenn die anzuerkennenden Leistungen an der Hochschule der Medien erbracht wurden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule der Medien in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule der Medien (Anrechnungssatzung) vom 31. Januar 2020, zuletzt geändert am 31. Januar 2025, außer Kraft.

Stuttgart, den 10.10.2025



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor der Hochschule der Medien

Tag der Bekanntmachung
bzw. Beginn der Veröffentlichung:
Beendigung der Veröffentlichung:

Anhang A: Umrechnungstabellen für ausgewählte Partnerhochschulen

Für die im Folgenden aufgeführten Partnerhochschulen wurde eine Notenumrechnung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 festgelegt. Die Angaben umfassen auch die Umrechnung der erworbenen Creditpunkte, falls eine Partnerhochschule eine zu SPO Teil A § 1 Abs. 2 abweichende Credit-Punkte-Vergabe vornimmt und eine Anrechnung von Leistungen auf Containermodule erfolgen soll.

Australien - Swinburne University

CP-Umrechnung: 30 ECTS-Punkte = 50 Creditpunkte der Swinburne University

Punkte	100-96	95-91	90-85	84-80	79-74	73-70	69-65	64-60	59-56	55-50
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweis: Quelle Gostralia

Australien - Newcastle University

CP-Umrechnung: 30 ECTS-Punkte = 40 Creditpunkte der Newcastle University

Punkte	100-96	95-91	90-86	85-81	80-76	75-71	70-66	65-61	60-56	55-50
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweis: Quelle Gostralia

Belgien

CP-Umrechnung:

Punkte	20/18	17	16	15	14	13	12	11	---	10
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweis: Notenumrechnung gemäß individueller Beurteilung

Dänemark - Danish School of Media and Journalism, Aarhus Business Academy

Punkte	12	(11)	10	(9)	8/(7)	(6)	(5)	4	(3)	2
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: Quelle HRK-Empfehlung für Dänemark

Finland – Metropolia University of Applied Sciences, Espoo

Punkte	5	4	3	2	1
Note	1,0	1,7	2,3	3,0	3,7

Hinweis: Assessment and Grading im Fact Sheet der Metropolia University und Anwendung der Bayerischen Formel

Großbritannien – England - University of the Arts London (ual)

CP-Umrechnung: 30 ECTS-Punkte = 60 Creditpunkte

Punkte	15	14	13, 12	11	10	9	8	7, 6	5	4
Grade	A+	A	A-, B+	B	B-	C+	C	C-, D+	D	D-
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: Die Notenumrechnung erfolgt auf Basis bereitgestellter Informationen der ual und Nutzung der Bayerischen Formel.

Die Umrechnung der ECTS erfolgte auf Basis von bereitgestellter Informationen der ual

Großbritannien – Schottland - University of the West of Scotland / Edinburgh Napier University

CP-Umrechnung: 30 ECTS-Punkte = 60 Creditpunkte

%-Punkte	>70			69-60			59-50			49-40
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: CP-Umrechnung gem. <http://www.euroeducation.net/prof/ukco-scotland.htm>
Notentabelle gem. ANABIN Umrechnung für England vgl. <https://anabin.kmk.org>

Irland - Dún Laoghaire Institute of Art, Design and Technology (IADT – Dublin)

Punkte	4		3,5		3	2,75		2,5		2,0
Grade	A		B+		B	B-		C+		C
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: Die Notenumrechnung erfolgt auf Basis von IADT bereitgestellten Informationen für Austauschstudierende (Erasmus results explanation to incoming students)

Kanada – Toronto Metropolitan University

Die Umrechnung von ECTS-Punkt für Leistungen, die auf Container Module angerechnet werden, muss auf Basis des Syllabus der jeweiligen Veranstaltung erfolgen. Dabei sind 5 ECTS als typische Größe für eine Veranstaltung anzunehmen. Jedoch kann der Umfang je nach Veranstaltung im Bereich von 3 bis 7,5 ECTS liegen.

%-Punkte	>84	84-80	79-77	76-73	72-70	69-67	66-63	62-60	59-55	54-50
Grade	A+/A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: Die Empfehlung zur CP Umrechnung basiert auf dem FactSheet der Ryerson University, das dem AAA vorliegt. Die Notenumrechnung erfolgt gem.:
https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/bildungswesen.html?tab=first&land=40

Niederlande - Hogeschool In Holland

Punkte	10/9	(8,5)		8	(7,5)		7	(6,5)		6
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweis: Quelle HRK-Umrechnung für Niederlande

Republik Korea – Dongguk University

CP-Umrechnung: 30 ECTS-Punkte = 18 Credits der Dongguk University

Grade	A+	A0	B+	B0	C+	C0	D+	D0
Punkte	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5	2,0	1,5	1,0
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,7	3,0	3,7	4,0

Hinweis: CP-und Notenumrechnung gem.
http://www.dongguk.edu/mbs/en/subview.jsp?id=en_020200000000

Singapur - Nanyang Technological University (NTU)

CP-Umrechnung: 30 ECTS-Punkte = 16 Creditpunkte (AU) der NTU

Punkte	5	4,5	4	3,5	3	2,5	2	1,5	1
Grade	A+/A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	4,0

Hinweise: CP-Umrechnung und Notensystem entsprechend dem „AUS Handbook“ der NTU; abrufbar unter: <http://www.ntu.edu.sg/Students/Undergraduate/AcademicServices/Pages/AUS-Handbook-AY2017-18.aspx>. Unter 4. (4) Academic Load sind Angaben zu den erwerbzbaren Academic Units. An der NTU können 16-18 AUs pro Semester erworben werden. Unter 5. (2) ist das Notensystem dargestellt.

Spanien – Universidad de Granada

Punkte	10/9,5	9,0	8,5	8,0	7,5	7,0	6,5	6,0	5,5	5,0
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweis: Quelle HRK-Umrechnung für Spanien Zeile 1

Spanien - Universidad de Málaga

Punkte	10 / 9,5	9,0	8,5	8,0	7,5	7,0	6,5	6,0	5,5	5,0
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweis: Quelle HRK-Umrechnung für Spanien Zeile 1

Thailand

CP-Umrechnung: 30 ECTS-Punkte = 20 CP der thailändischen Partnerhochschulen

Grade	A	B+	B	C+	C	D+	D
Note	1,0	1,7	2,0	2,7	3,0	3,7	4,0

Die Umrechnung gilt für die Partnerhochschulen King Mongkut`s Institute of Technology Ladkrabang (KMITL), Mahidol University International College (MUIC) und University of The Thai Chamber of Commerce (UTCC)

USA – California State University und California Polytechnic State University (CalPoly)

CP-Umrechnung: 1 ECTS-Punkt = 1/2 US Credit Hour der California State University

Grade	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D
Punkte	4,0	3,7	3,3	3,0	2,7	2,3	2,0	1,7	1,3	1/0,7
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweis: Notenumrechnung gem. <http://www.calstatela.edu/registrar/records-enrollment#transcript>

USA - Pace University

CP-Umrechnung: 1 ECTS-Punkt = 1/2 US Credit Hour der Pace University

Punkte	100-90%		89-80%			79-70%		69-60%		
Grade	A	A-	B	B	B-	C+	C	C-	D+	D
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Hinweise: CP- und Noten-Umrechnung entsprechend den Angaben im Factsheet der Pace University

Stuttgart, den 10.10.2025



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor

Anhang B: Strukturierte Anrechnung abgeschlossener Berufsausbildungen

B.1 Studiengang Bibliothek und digitale Information

Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (FaMI) der Fachrichtung Bibliothek können über die Anrechnung von Modulen im Umfang von 60 ECTS das Studium im Bachelorstudiengang Bibliothek und digitale Information verkürzen. Die strukturierte Anrechnung besteht aus der Anrechnung der unten angegebenen Module und dem Erwerb ergänzender Kompetenzen über das Modul „Angleichungsmodul Short-Track“ (EDV-Nr. 332505). Das „Angleichungsmodul Short-Track“ ist dem studiengangsspezifischen Wahlpflichtmodulkatalog und ist dem Regelverlauf des ersten und zweiten Fachsemesters des Short-Track Studienplans zugeordnet.

Ohne Belegung des Moduls „Angleichungsmodul Short-Track“ bestehen wesentliche Unterschiede im Kompetenzerwerb der Fachschulausbildung zu den unten genannten Modulen. Daher erfolgt die Anrechnung der genannten Module erst nach erfolgreichem Abschluss des „Angleichungsmodul Short-Track“.

Sem.	EDV-Nr.	Modul	Umfang der Anrechnung in ECTS
1	PL: 332617	Informationsstrukturen und Informationsorganisation <i>Information Infrastructure and Information Organisation</i>	8
2	PL: 332621	Medien und Bestandsmanagement <i>Media and Collection Management</i>	5
4,6,7	PL: 332566	Bestandsnahe Prozesse und Dienstleistungen in Bibliotheken <i>Collection-related processes and services in libraries</i>	5
5	VS: 332519	Praktisches Studiensemester <i>Internship</i>	30
	*	Fachspezifisches Projekt 1 <i>Specialist Project</i>	6
	*	Fachspezifisches Projekt 2 <i>Specialist Project</i>	6

*) Die Anrechnung der fachspezifischen Projekte erfolgt in Abhängigkeit der inhaltlichen Bewertung der bereits abgeleisteten Ausbildungsprojekte.

Sem.	EDV-Nr.	Modul	ECTS
2	PL: 332626	Angleichungsmodul Short-Track <i>Short-Track Adaptation Module</i>	5

Stuttgart, den 10.10.2025



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor

Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule der Medien Stuttgart (ZIS)

vom 20. Mai 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. Nr. 114) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 3, § 11 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und § 20 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4, § 33 Absatz 1 und Absatz 2 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsverordnung vom 23. Juli 2025 (GBl. Nr. 73), hat der Senat der Hochschule der Medien Stuttgart (HdM) am 20. Mai 2020 folgende Zulassungs- und Immatrikulationssatzung, zuletzt geändert in der Senatssitzung am 10. Oktober 2025, beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit von Studiengängen.....	4
§ 3 Zulassungsverfahren – Bachelor	4
§ 4 Zulassungsverfahren – Master.....	5
§ 5 Zulassungsfristen	6
§ 6 Zulassungsantrag	7
§ 7 Immatrikulationsverfahren.....	11
§ 7 a Immatrikulation von Doktoranden und Doktorandinnen	12
§ 8 Rückmeldung und Studiengangwechsel	13
§ 9 Exmatrikulation.....	13
§ 10 Beurlaubung	14
§ 11 Gasthörer und befristet zugelassene Studierende	15
§ 12 Meldepflichten.....	15
§ 13 Nachfristen	15
§ 14 Inkrafttreten	16

I. ZULASSUNG UND IMMATRIKULATION

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Einschreibung als Studierende oder Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule der Medien Stuttgart. Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus. Das Zulassungsverfahren entfällt für im Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommene Doktoranden und Doktorandinnen.
- (2) Die Zulassung kann erfolgen für
 1. einen grundständigen Studiengang (§ 29 Abs. 2 Satz 1 bis 3 LHG),
 2. einen Masterstudiengang als weiterführendem, nicht grundständigem Studiengang (§ 29 Abs. 2 Satz 4 und 5 LHG) oder
 3. eine bestimmte Frist bei ausländischen Studierenden (Zeitstudium), die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der HdM studieren wollen (§ 58 Abs. 8 LHG bzw. § 59 Abs. 1 Satz 3 LHG).
- (3) Für den deutsch-chinesischen Studiengang Medien- und Technologie können gemäß Kooperationsvertrag mit der chinesischen Partneruniversität in Xi'an keine chinesischen Staatsangehörigen über die Hochschule der Medien zugelassen werden.
- (4) Das Studium kann wie folgt aufgenommen werden:
 1. zum ersten Semester für ein grundständiges Studium mit Bachelorabschluss¹
Im Sommer- und Wintersemester:
 1. Mediapublishing
 2. Medieninformatik
 3. Mobile Medien
 4. Wirtschaftsingenieurwesen Medien
 5. Technisches Produktmanagement – Technisches Design
 6. Audiovisuelle Medien
 7. Digital- und Medienwirtschaft
 8. Werbung und Marktkommunikation
 9. Online-Medien-Management
 10. Wirtschaftsinformatik und digitale Medien
 11. Crossmedia-Redaktion/Public Relations
 12. Informationsdesign
 13. Medien- und Wirtschaftspsychologie

¹ Die Studiengänge *Print-Media and Packaging Technologies* und *Social-Media Marketing & Management* werden in der Satzung für auslandsorientierte Studiengänge geführt.

14. Integriertes Produktdesign

15. Media Entertainment

Wintersemester:

16. Bibliothek und digitale Information

17. Deutsch-chinesischer Studiengang Medien und Technologie

2. zum höheren Semester für ein grundständiges Studium mit Bachelorabschluss

Im Sommer- und Wintersemester:

- Deutsch-chinesischer Studiengang Medien und Technologie
- Integriertes Produktdesign
- Mediapublishing
- Medieninformatik
- Mobile Medien
- Wirtschaftsingenieurwesen Medien
- Technisches Produktmanagement – Technisches Design
- Audiovisuelle Medien
- Crossmedia-Redaktion/Public Relations
- Medienwirtschaft
- Werbung und Marktkommunikation
- Bibliothek und digitale Information
- Online-Medien-Management
- Informationsdesign
- Wirtschaftsinformatik und digitale Medien
- Medien- und Wirtschaftspsychologie

3. für ein weiterführendes konsekutives Studium mit Masterabschluss

Im Sommer- und Wintersemester:

1. Computer Science and Media
2. Master of Media Research

Im Wintersemester

3. Audiovisual Media Creation and Technology
4. Crossmedia Publishing & Management
5. Medienmanagement
6. Packaging Development Management
7. Unternehmenskommunikation
8. Wirtschaftsinformatik
9. Digital Design

4. für ein weiterführendes nicht konsekutives, berufsbegleitendes, weiterbildendes Studium mit Masterabschluss im Sommer- und Wintersemester:
 1. Business Management
 2. Bibliotheks- und Informationsmanagement
 3. Data Science
- (5) Minderjährige Studierende, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in hochschulrechtlichen Verwaltungsverfahren (Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums) nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz handlungsfähig (vgl. § 63 Abs. 3 LHG).

§ 2 Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit von Studiengängen

- (1) Den in § 1 genannten Studiengängen sind Studiengänge der gleichen Hochschulart gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG vergleichbar, wenn ein Studiengang, in welchem ein Bewerber oder eine Bewerberin an einer anderen Hochschule immatrikuliert war (anderer Studiengang), und der Studiengang, für den die Bewerbung erfolgt (neuer Studiengang), sich in den Qualifikationszielen des Studiengangs und den im Studium zu vermittelnden Kompetenzen nicht wesentlich unterscheiden. Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät auf Vorschlag des Studiendekans oder der Studiendekanin des neuen Studiengangs.
- (2) Den in § 1 genannten Studiengängen gelten solche Studienabschlüsse als gleichwertig, aus denen ohne Berücksichtigung von praktischen Studienzeiten bei Bachelorstudiengängen mindestens 90 ECTS-Punkte und bei Masterstudiengängen mindestens 30 ECTS-Punkte anrechenbar wären.
Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen verwandter Studiengänge entscheidet die jeweils für das Auswahlverfahren zuständige Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit können studiengangsspezifisch von der Auswahlkommission verpflichtende Inhalte festgelegt werden.

§ 3 Zulassungsverfahren - Bachelor

- (1) Teilnehmende am Zulassungsverfahren werden als Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen bezeichnet. Studienbewerber und -bewerberinnen
 - mit deutscher Staatsangehörigkeit oder
 - ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,werden im Zulassungsverfahren als Bildungsinländer geführt.

- (2) Studienbewerberinnen und -bewerber aus EU-Staaten, sowie Norwegen, Island und Liechtenstein sind Bildungsinländern gleichgestellt, wenn die notwendigen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden (§ 58 Abs. 1 LHG).
- (3) Alle nicht unter Ziffer (1) oder (2) fallenden Studienbewerber und -bewerberinnen nehmen als Bildungsausländer am Zulassungsverfahren teil.
- (4) Zuzulassende Studienbewerber und -bewerberinnen erhalten einen Zulassungs- und Gebührenbescheid, der zur Immatrikulation berechtigt.
- (5) Nicht zugelassene Studienbewerber und -bewerberinnen aus zurückliegenden Verfahren können sich wieder bewerben. Ergebnisse zurückliegender Verfahren werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Zulassungsverfahren – Master

- (1) Teilnehmende am Zulassungsverfahren werden als Studienbewerber bzw. -bewerberinnen bezeichnet.
- (2) Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer einen überdurchschnittlichen Abschluss in einem auf den angestrebten Studiengang zugeordneten grundständigen Studiengang oder einen dem zugeordneten grundständigen Studiengang sowohl vergleichbaren oder gleichwertigen wie auch international anerkannten Hochschulabschluss besitzt oder die Regelungen aus § 33 Abs. 2 HZVO greifen. Dabei gilt
 - dem Masterstudiengang Computer Science and Media ist der Bachelorstudiengang Medieninformatik zugeordnet.
 - dem Masterstudiengang Crossmedia Publishing & Management ist der Bachelorstudiengang Mediapublishing zugeordnet.
 - dem Masterstudiengang Audiovisual Media Creation and Technology ist der Bachelorstudiengang Audiovisuelle Medien zugeordnet.
 - dem Masterstudiengang Medienmanagement sind die Bachelorstudiengänge Medienwirtschaft und Digital- und Medienwirtschaft zugeordnet.
 - dem Masterstudiengang Packaging Design Development sind die Bachelorstudiengänge Verpackungstechnik und Technisches Produktmanagement – Technisches Design zugeordnet.
 - dem Masterstudiengang Unternehmenskommunikation ist der Bachelorstudiengang Werbung- und Marktkommunikation zugeordnet.
 - dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik und digitale Medien zugeordnet.
 - dem Masterstudiengang Digital Design sind die Bachelorstudiengänge Mobile Medien, Wirtschaftsingenieurwesen Medien und Integriertes Produktdesign zugeordnet.
 - dem Masterstudiengang Master of Media Research sind alle Bachelorstudiengänge der Hochschule der Medien zugeordnet.
 - dem Masterstudiengang Business Management ist kein spezifischer Bachelorstudiengang der

Hochschule der Medien zugeordnet.

- dem Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement sind die Bachelorstudiengänge Informationswissenschaften und Bibliothek und digitale Information zugeordnet.
- dem Masterstudiengang Data Science ist der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik und digitale Medien zugeordnet.

(3) Studienbewerber und -bewerberinnen, die

- nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und
 - keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen und
 - das grundständige Studium nicht an einer deutschen Hochschule absolviert haben,
- können nur zugelassen werden, wenn die notwendigen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

(4) Zuzulassende Studienbewerber und -bewerberinnen erhalten einen Zulassungs- und Gebührenbescheid, der zur Immatrikulation berechtigt.

(5) Nicht zugelassene Studienbewerber und -bewerberinnen aus zurückliegenden Verfahren können sich wieder bewerben. Ergebnisse zurückliegender Verfahren werden nicht berücksichtigt.

§ 5 Zulassungsfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist für die Studiengänge nach § 1 Abs. 4 Ziffer 1 bis 3, mit Ausnahme des Studiengangs nach § 1 Abs. 4 Ziffer 3 lfd. Nr. 9 (Digital Design), einzureichen

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli und
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar.

Für den Studiengang nach § 1 Abs. 4 Ziffer 3 lfd. Nr. 9 (Digital Design) ist der Antrag auf Zulassung zum 1. Mai einzureichen. Es sei denn, es werden durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Baden-Württemberg abweichende Fristen festgesetzt.

(2) Die Zulassungsfristen sind Ausschlussfristen. Hinsichtlich dieser Fristen findet § 31 Abs. 5 LVwVfG Anwendung. § 31 Abs. 3 Satz 1 LVwVfG greift nicht.

(3) Der Antrag auf Zulassung in den Studiengängen nach § 1 Abs. 4 Ziffer 4 ist für die Zulassung

- für das Wintersemester im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.08. und
- für das Sommersemester im Zeitraum vom 01.09. bis zum 28.02. zu stellen.

§ 6 Zulassungsantrag

(1) Generelle Regelungen

1. Alle Nachweise, die nicht in deutscher Sprache aufgesetzt sind, müssen gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache eingereicht werden.
2. Alle Noten müssen im deutschen Dezimalnotensystem vorgelegt werden.
3. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ausländischer Staatsangehörige oder Staatenloser ist eine Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote erforderlich. Die Bescheinigung der Gleichwertigkeit erfolgt in der Regel durch das Studienkolleg der Hochschule Konstanz.
4. Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 58 Abs. 1 LHG, § 60 Abs. 3 Nr. 1 LHG) erfolgt in der Regel im Rahmen einer Sprachprüfung DSH mit einem Qualifikationsniveau von DSH-2 oder einer gleichwertigen Deutschprüfung (z.B. TestDaF) mit einem gleichwertigen Qualifikationsniveau.
5. Der Zulassungsantrag muss von dem Studienbewerber bzw. der Studienbewerberin unterschrieben inklusive aller notwendigen Unterlagen gemäß Absatz 2 bei einer Bewerbung auf einen grundständigen Studiengang bzw. gemäß Absatz 3 bei einer Bewerbung auf einen Masterstudiengang bis zum Ende der Zulassungsfrist vorliegen. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der Angaben im Zulassungsantrag bestätigt (Ehrenwörtliche Erklärung).
6. Die Hochschule der Medien kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind. Die Entscheidung über die Art des vorzulegenden Dokuments trifft die Hochschule.
7. Die Hochschule der Medien kann vor Beginn des Zulassungsverfahrens die Form der Einreichung (elektronisch und / oder postalisch) des Zulassungsantrags und der erforderlichen Unterlagen festlegen. Die Festlegung kann für Studiengänge individuell und im Fall einer Bewerbung auf einen Bachelorstudiengang auch nach Bewerbergruppen nach § 3 Abs. 1 bis 3 unterschiedlich erfolgen. Die oben genannten Festlegungen wie auch weitere Verfahrensdetails werden auf der Bewerberseite der Hochschule der Medien Stuttgart im Internet veröffentlicht.
8. An der Hochschule der Medien können insgesamt maximal drei Zulassungsanträge für die Bewerbung auf grundständige Studiengänge gestellt werden. Für die Bewerbung auf ein höheres Fachsemester und ein Zweitstudium kann nur ein Zulassungsantrag gestellt werden.
9. Wird mit dem Zulassungsantrag ein Antrag auf Zulassung im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HZG (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) gestellt, so können Personen, die entweder
 - Mitglied in einem A-, B- oder C-Kader eines Sportverbands, der dem Deutschen Olympischen Sportbund angehört, und dessen regelmäßiger Trainings- oder Betreuungsstützpunkt im Einzugsgebiet des Verkehrsverbund

Stuttgart (VVS) liegt, oder

- aktive Einsatzkräfte eines anerkannten Rettungsdienstes wie der Freiwilligen Feuerwehr, dem DRK oder der DLRG, deren primäres Einsatzgebiet das Stadtgebiet Stuttgarts oder in Städten und Gemeinden im Umkreis von 10 km von Stuttgart gelegen ist oder
- aktive Betreuer und Betreuerinnen in der Kinder- und Jugendarbeit einer Körperschaft, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz von der Körperschaftssteuer befreit sind und deren Tätigkeit Einzugsgebiet des Verkehrsverbund Stuttgart (VVS) stattfindet, sind,

unter Einreichung entsprechender Belege eine bevorzugte Zulassung beantragen.

Wird ein zum gewählten Studienangebot an der Hochschule der Medien vergleichbares Studienangebot an einer anderen staatlichen Hochschule angeboten, das räumlich näher zum Trainings- oder Einsatzort der Bewerberin oder des Bewerbers gelegen ist, wird eine Zulassung innerhalb der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HZG an der Hochschule der Medien unabhängig von den eingereichten Unterlagen ausgeschlossen.

(2) Für grundständige Studiengänge gilt:

Der Zulassungsantrag ist nach vorheriger Registrierung auf dem Bewerbungsportal der Hochschule der Medien (Bewerbungsportal) und unter Angabe der von der Stiftung Hochschulstart vergebenen Registrierungsinformationen über das Bewerbungsportal zu erstellen, alle verpflichtend vorzulegenden Dokumente, sowie gegebenenfalls weitere sonstige Anträge und optionale Dokumente sind hochzuladen und innerhalb der Zulassungsfrist einzureichen. Der Zulassungsantrag sowie alle Dokumente und Anträge sind ausschließlich über das Bewerbungsportal einzureichen. Dem Antrag werden durch das Hochladen unter Beachtung der Regelung aus § 6 Abs. 1 folgende Unterlagen beigelegt:

1. das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Ergebnis der Feststellungsprüfung des Studienkollegs der Hochschule Konstanz).
 - Bei deutschen Hochschulzugangsberechtigungen, die keinen Vermerk über die bundesweite Anerkennung enthalten, ist die Bescheinigung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gleichwertigkeit der Vorbildung beizufügen.
 - Die Bewerbung ist ohne oben genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers darüber erforderlich, dass er bzw. sie die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das erste Halbjahreszeugnis aus dem Abschlussjahr zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum Ende der Zulassungsfrist gemäß § 5 zu erbringen.

- Bei ausländischen Bildungsnachweisen deutscher Staatsangehöriger ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Bundeslandes beizufügen, für die der Zeugnisinhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachgewiesen hat.
 - Bei ausländischen Bildungsnachweisen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser ist eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 Ziffer 4 und ggf. eine amtlich beglaubigte Übersetzung nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 beizufügen.
2. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt (§ 60 Abs. 1 Satz 3 LHG),
 3. eine Erklärung über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG), eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung erloschen ist, weil der Bewerber oder die Bewerberin eine Prüfung in dem Studiengang, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG i. V. m. § 32 Abs. 5 LHG),
 4. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin erloschen ist, weil er oder sie die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nicht zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt nachgewiesen hat oder weil er oder sie sich trotz Aufforderung nicht rechtzeitig zur Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung gemeldet oder die ihr bzw. ihm gesetzte Nachfrist nicht eingehalten hat (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG i. V. m. § 32 Abs. 5 LHG),
 5. entfallen,
 6. eine Bescheinigung über abgeschlossenen Wehr-, Zivil-, Entwicklungsdienst, soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr,
 7. im Falle eines Wechsels des Studiengangs im dritten oder in einem höheren Semester ein schriftlicher Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG i. V. m. § 2 Abs. 2 LHG),
 8. Nachweise über bisherige Hochschulstudienzeiten und -leistungen, insbesondere eine Übersicht, die den Leistungsstand dokumentiert (bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen),
 9. Nachweis über Berufsausbildungszeiten bzw. eine abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung oder eine praktische Tätigkeit,
 10. die für ein Zweitstudium, Härteantrag und Nachteilsausgleich geforderten Nachweise,
 11. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf),
 12. bei Bewerbern und Bewerberinnen nach § 3 Abs. 2 und 3 ein Nachweis über notwendige Sprachkenntnisse der deutschen Sprache nach § 6 Abs. 1 Ziffer 4,
 13. für den Studiengang gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 1 lfd. Nr. 14 (Integriertes Produktdesign) und lfd. Nr. 15 (Media Entertainment) das Ergebnis der Aufnahmeprüfung,

14. weitere Unterlagen gemäß Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen.

(3) Für weiterführende Studiengänge mit Masterabschluss gilt:

Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Online-Bewerbungsformular auf der Homepage der Hochschule der Medien zu erstellen und unter Beachtung der Regelung aus § 6 Abs. 1 bis zur Zulassungsfrist aus § 5 unter Beifügung der folgenden Unterlagen an die Hochschule der Medien zu senden:

1. das Zeugnis über den Abschluss eines international anerkannten grundständigen Hochschulstudiums (z.B. Bachelor, Diplom einer Universität oder Fachhochschule, Erstes Staatsexamen, Magister, Abschluss Berufsakademie Modell Baden-Württemberg) bzw. mehrerer abgeschlossener Hochschulstudien. Aus dem Zeugnis muss die Gesamtnote des jeweiligen Hochschulabschlusses sowie bei Bachelorabschlüssen die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte erkennbar sein. Dabei sind für eine Zulassung in Studiengängen nach § 1 Abs. 4 Ziffer 3 und 4 mindestens 210 ECTS-Punkte nachzuweisen.
2. wurden im grundständigen Studium weniger als 210 ECTS-Punkte erworben, so ist ein Nachweis über eine individuelle auf das angestrebte Studienziel abgestimmte Überprüfung der im grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikation erforderlich. Dabei kann für gegebenenfalls fehlende Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikation von bis zu 30 ECTS-Punkten eine individuelle Nacharbeit (Angleichungsleistungen) erbracht werden. Dieser Nachweis kann bei der Immatrikulation nachgereicht werden.
3. Nachweis über notwendige Sprachkenntnisse der deutschen Sprache nach § 6 Abs. 1 Ziffer 4 falls die Kriterien aus § 4 Abs. 3 erfüllt sind.
4. Nachweise über berufliche Tätigkeiten; die Studiengänge nach § 1 Abs. 4 Ziffer 4 setzen berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Dabei werden nur einschlägige berufliche Tätigkeiten berücksichtigt, die einen Mindestumfang von 50% der tariflichen Arbeitszeit aufweisen.
5. für den Studiengang gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 lfd. Nr. 6 (Packaging Development Management) eine Bewerbungsmappe mit ausgewählten Arbeiten, die die Fähigkeit und Intention des Bewerbers oder der Bewerberin bezüglich des angestrebten Studienziels dokumentieren. Das Format der eingereichten Bewerbungsmappe sollte die Abmessungen von 70 cm x 50 cm nicht überschreiten. Die Rücksendung der eingesandten Bewerbungsmappe erfolgt spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Zulassungsverfahrens. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Rücksendung der Arbeit. Die Rücksendung erfolgt nur, falls ein adressierter und ausreichend frankierter Umschlag beigelegt ist. Die Hochschule übernimmt keinerlei Haftung für die eingesendeten Bewerbungsmappen. Eine Geheimhaltung der eingesendeten Arbeiten wird von der Hochschule nicht gewährleistet.
6. für den Studiengang gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 lfd. Nr. 2 (Master of Media Research) ein Forschungsexposé unter Berücksichtigung des Forschungsthemas auf das sich der Studierende bewirbt.

7. für den Studiengang gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 lfd. Nr. 9 (Digital Design) die Unterlagen für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung.
 8. Nachweise über bisherige Hochschulstudienzeiten und -leistungen in anderen Masterstudiengängen, insbesondere eine Übersicht, die den Leistungsstand dokumentiert (bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen).
 9. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf).
 10. für die Studiengänge gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 weitere Unterlagen gemäß der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen.
- (4) Bewerber und Bewerberinnen, die nachvollziehbar darlegen, dass ihnen die elektronische Kommunikation nicht möglich ist, werden durch hochschulstart.de bzw. die Hochschule der Medien bei der Registrierung und Bewerbung unterstützt. Die für das Verfahren geltenden Fristen sind auch in diesem Fall zu beachten.

§ 7 Immatrikulationsverfahren

- (1) Zugelassene Studienbewerber und -bewerberinnen haben den Antrag auf Immatrikulation sowie weitere erforderliche Unterlagen innerhalb der im Zulassungs- und Gebührenbescheid festgesetzten Frist elektronisch über das von der Hochschule festgelegte Verfahren bei der Hochschule einzureichen. Macht eine Studienbewerber oder Studienbewerberin gegenüber dem Studienbüro glaubhaft, dass es ihm oder ihr nicht zumutbar ist, den Antrag auf Immatrikulation elektronisch zu stellen, gewährt das Studienbüro die schriftliche Antragstellung.
- (2) Neben dem Antrag sind, soweit sie der Hochschule nicht bereits vorliegen, folgende Unterlagen einzureichen:
 1. von Bewerbern und Bewerberinnen, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, Nachweise über bereits abgelegte Studienzeiten und Hochschulprüfungen (bestandene, nicht bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen) sowie die Abgangsvermerke (Exmatrikel) der bereits besuchten Hochschulen,
 2. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung,
 3. ein Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG) und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen; diese Nachweise sind mit Eingang der Zahlungen auf dem Konto der Hochschule erbracht,
 4. ein Lichtbild, das für den Studierendenausweis geeignet ist,
 5. eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis),
 6. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen,
 7. entfallen,
 8. für den Studiengang gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer. 1 lfd. Nr. 16 (Bibliothek und digitale Information) ein Antrag auf Teilnahme am Short-Track-Studium, soweit dies angestrebt wird. In diesem Fall ist der Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste

der Fachrichtung Bibliothek vorzulegen.

9. für die Master-Studiengänge gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 4 ein Nachweis über die Bezahlung der Gebühren gemäß der Satzung der Hochschule der Medien Stuttgart über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Hochschulgebührensatzung).
 10. für alle Studiengänge die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Rechtevereinbarung (Vereinbarung über Urheber- und Leistungsschutzrechte im Rahmen von HdM-Produktionen und Projekten)
- (3) Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass er bzw. sie innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachreicht.
 - (4) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme des oder der Studierenden in das Studentenregister vollzogen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam. Studierende erhalten als Bestätigung der Immatrikulation eine Chipkarte mit Lichtbild als Studierendenausweis und die Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester. Die Studierenden haben ihren Studierendenausweis und ihre Immatrikulationsbescheinigung persönlich abzuholen und erhalten diese Dokumente gegen Abgabe einer schriftlichen ehrenwörtlichen Erklärung. Das Muster ist auffindbar über die Webseite der Hochschule. Die Immatrikulation für ein Zeitstudium wird durch einen besonderen Vermerk im Studierendenausweis kenntlich gemacht.
 - (5) Die Hochschule der Medien verpflichtet die Studierenden gemäß § 20 Absatz 2 und Absatz 3 Datenschutz-Verordnung der Hochschule der Medien Stuttgart zur Verwendung von Chipkarten als Studierendenausweis. Die Chipkarte dient der Identitätsfeststellung, Abrechnung und Bezahlung und kann der Identifikation wie der Zutrittskontrolle und als elektronischer Schlüssel in die HdM-Gebäude wie auch innerhalb der HdM-Gebäude dienen.

§ 7 a Immatrikulation von Doktoranden und Doktorandinnen

- (1) Personen, die als Doktorand oder Doktorandin im Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommen worden sind, werden auf Grundlage dieser Annahme immatrikuliert. Satz 1 gilt nicht für angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden, die an der HdM hauptberuflich tätig sind, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.
- (2) Für die Immatrikulation sind unverzüglich folgende Unterlagen als elektronische Kopien zu übermitteln:
 1. das vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Einschreibungsformular
 2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 3. das Zeugnis des zuletzt erworbenen Hochschulabschlusses,
 4. der Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beim Promotionsverband,
 5. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung,
 6. ein Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG) und

sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen; diese Nachweise sind mit Eingang der Zahlungen auf dem Konto der Hochschule erbracht,

7. ein Lichtbild, das für den Studierendenausweis geeignet ist,
8. eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis).

Liegen aus vorherigen Immatrikulationen entsprechende Daten über Doktorandinnen oder Doktoranden vor, die verarbeitet werden dürfen, kann seitens der HdM auf die Einreichung der in Satz 1 Nummern 1 bis 3 sowie 7 und 8 genannten Unterlagen verzichtet werden.

- (3) Die Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 5 gilt auch für immatrikulierte Doktoranden und Doktorandinnen.
- (4) Die Fakultätszuordnung von immatrikulierten Doktoranden und Doktorandinnen richtet sich nach der Fakultätszuordnung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers.

II. REGELUNGEN FÜR IMMATRIKULIERTE STUDIERENDE

§ 8 Rückmeldung und Studiengangwechsel

- (1) Durch die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen innerhalb der festgesetzten Frist (Rückmeldefrist) (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 LHG) erklärt der oder die Studierende, dass er oder sie das Studium im folgenden Semester fortsetzen will (Rückmeldung). Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung erhält der oder die Studierende eine Immatrikulationsbescheinigung für das kommende Semester.
- (2) Die Rückmeldefrist liegt vor Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Semesters. Sie wird im Terminplan der Hochschule der Medien bekannt gemacht.
- (3) Will ein Studierender oder eine Studierende den Studiengang wechseln oder das Studium in einem weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung. Eine Rückmeldung unter Wechsel oder Erweiterung des Studiengangs ist nur möglich, wenn der oder die Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang nachweist.

§ 9 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft als Studierender oder Studierende an der HdM erlischt durch Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden bzw. der Studierenden oder von Amts wegen (§ 62 LHG). Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.
- (2) Mit dem Antrag sind der Studierendenausweis, die Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen, der Nachweis über die Bezahlung der Beiträge für das Studierendenwerk sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, vorzulegen (§ 62 Absatz 5 LHG).
- (3) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird

(§ 62 Abs. 4 LHG). Im Falle einer Exmatrikulation von Amts wegen wird nur dann eine Exmatrikulationsbescheinigung erstellt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind.

- (4) Die Exmatrikulation von Doktorandinnen und Doktoranden erfolgt in der Regel zum Ende des Semesters, in dem die mündliche Prüfung stattgefunden hat.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Die Beurlaubung (§ 61 LHG) ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Der Antrag auf Beurlaubung ist über das Studierendenportal unter Nennung des Grundes innerhalb der im Terminplan der Hochschule der Medien bekannt gemachten Frist zu stellen. Der jeweils gültige Terminplan wird unter „Amtliche Bekanntmachungen“ auf der Startseite des Intranets der Hochschule der Medien veröffentlicht und zum Download angeboten.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auch schriftlich über das dafür vorgesehene Formblatt gestellt werden. Das Formblatt wird vom Studienbüro nach Prüfung der besonderen Umstände ausgegeben. Die besonderen Umstände können formlos von dem oder der Studierenden oder einer von ihm oder ihr bevollmächtigten Person bei der Beantragung bekannt gemacht werden.

- (2) Eine Beurlaubung ist unter Vorlage geeigneter Bescheinigungen oder Nachweisen auch außerhalb der im Terminplan der Hochschule der Medien genannten Fristen möglich
1. bei Vorliegen einer Krankheit,
 2. der Pflege eines Kindes oder eines Verwandten ersten Grades,
 3. einer bevorstehenden Niederkunft,
 4. bei Antritt einer Haftstrafe, sofern das Studium nach spätestens zwei Urlaubssemestern fortgesetzt werden kann und kein Ordnungsverstoß gemäß § 62a Abs. 1 Ziffer 2 LHG vorliegt, und
 5. bei Eintritt eines außergewöhnlichen, unvorhersehbaren Ereignisses, das nicht von dem oder der Studierenden zu verantworten ist und erheblichen Einfluss auf das laufende Studiensemester hat.
- Wurden zum Zeitpunkt der Beantragung der Beurlaubung Studienleistungen bereits angetreten, so werden diese von Amts wegen storniert, es sei denn die Studienleistung wurde bereits vollständig erbracht oder es ist dem oder der Studierenden bekannt, dass eine angetretene Studienleistung aufgrund abgelegter Teilleistungen zwingend mit nicht bestanden bewertet werden wird.
- (3) Eine Beurlaubung für das erste Semester ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Bestand der Grund für die Beurlaubung schon zum Zeitpunkt der Immatrikulation, so ist eine Beurlaubung im Einschreibesemester generell ausgeschlossen.
- (4) Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet ein Mitglied des Rektorats, in der Regel der Prorektor oder die Prorektorin für Lehre.
- (5) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

- (6) In den grundständigen Studiengängen muss das Urlaubssemester integriert sein. Das bedeutet, dass nach Abschluss des Urlaubssemesters noch studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden müssen. Es sei denn die Beurlaubung erfolgt aufgrund Abs. 2.
- (7) Eine Beurlaubung von Doktorandinnen und Doktoranden ist nur zulässig, wenn die Versagung der Beurlaubung eine unzumutbare, besondere Härte bedeuten würde, insbesondere in den Fällen des § 61 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes

§ 11 Gasthörer und befristet zugelassene Studierende

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können Personen auf Antrag als Gasthörer bzw. Gasthörerin (§ 64 Abs. 1 LHG) zugelassen werden, sofern sie eine hinreichende Bildung nachweisen und sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen.
- (2) Die Gasthörererlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt und bedarf der Genehmigung des Dekans. Die Gasthörererlaubnis ist mit einer Gebühr verbunden, die sich aus der jeweiligen Satzung für Gasthörer ergibt.
- (3) Gasthörer und Gasthörerinnen werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studienganges nicht anerkannt.
- (4) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können ausländische Studierende auf Antrag während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums (§ 58 Abs. 8 LHG) zugelassen werden. Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Semester befristet.
- (5) Eine eingeschränkte Zulassung nach Abs. 4 berechtigt zur Teilnahme an Prüfungen, jedoch nicht zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 12 Meldepflichten

- (1) Der Verlust des Studierendenausweises (der Chipkarte) ist dem Studienbüro unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung wird eine Gebühr auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule der Medien Stuttgart (Hochschulgebührensatzung) erhoben.
- (2) Dem Studienbüro sind ferner alle Änderungen der im Studentenregister erfassten Daten des Namens und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er oder sie nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen. Für verspätete Immatrikulation oder Rückmeldung wird eine Gebühr auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes erhoben.

III. SONSTIGES

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung an der Hochschule der Medien Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 10.10.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Roos', is written over a faint, light blue grid background.

Prof. Dr. Alexander W. Roos

Rektor der Hochschule der Medien

Tag der Bekanntmachung

bzw. Beginn der Veröffentlichung:

Beendigung der Veröffentlichung: